Anlage zum Runderlass des Ministeriums der Finanzen (P1121-9_2026/22113 - IV A 3 vom 06.11.2026) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Anwendungshinweise zum Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Beamtinnen und Beamten des Landes NRW

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Anwendungshinweise gelten für Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit. Sie greifen zu dem Zeitpunkt, an dem konkrete Erkenntnisse Anlass zu der ernsthaften Besorgnis geben, dass eine Beamtin oder ein Beamter die Dienstpflichten des Amtes nicht mehr erfüllen kann. Regelmäßig können lang andauernde krankheitsbedingte Fehlzeiten ein Grund sein, zu prüfen, ob eine Dienstunfähigkeit vorliegt. Ob und wann von der Möglichkeit der Beauftragung einer amtlichen Begutachtung Gebrauch gemacht wird, liegt dabei im Ermessen der Dienststelle. Aufgrund der sog. Vermutungsregelung ist eine amtliche Untersuchung in der Regel zu erwägen, wenn Beamte innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate aufgrund einer Erkrankung keinen Dienst versehen haben (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG). Die krankheitsbedingte Abwesenheit muss dabei zeitlich nicht zusammenhängend aufgetreten sein. Sollte aufgrund der Umstände im Einzelfall kein Verfahren eingeleitet werden, wird empfohlen, die **Gründe für die Nichteinleitung** aktenkundig zu machen.

Das Verfahren zur Überprüfung der Dienst(un)fähigkeit ist stets konsequent durchzuführen. Sowohl die dienstvorgesetzte Stelle als auch die mit der Untersuchung beauftragte Stelle müssen dazu – unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles – die erforderlichen Maßnahmen ohne zeitliche Verzögerung einleiten.

Maßnahmen zur vorbeugenden Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sind nicht Gegenstand dieser Anwendungshinweise.

Liegen die Voraussetzungen des § 167 Absatz 2 SGB IX vor, ist ein **betriebliches Eingliederungsmanagement** anzubieten. Ein Verstoß hiergegen betrifft jedoch ausschließlich die Fürsorge- und Präventionspflicht und führt nicht zur Rechtswidrigkeit eines Dienstunfähigkeitsverfahrens (vgl. BVerwG Urteil vom 05.06.2014 (2 C 22.13)).

Ein Angebot eines **Fürsorgegespräch** vor Einleitung eines Dienstunfähigkeitsverfahrens kann je nach Einzelfall sinnvoll sein, ist jedoch nicht verpflichtend.

Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung einer Dienstunfähigkeit (z. B. medizinisch notwendige Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen, Kuren, interne

Umsetzung, Anpassung der Arbeitsplatzausstattung an gesundheitliche Beeinträchtigungen) haben grundsätzlich Vorrang. Ein Dienstunfähigkeitsverfahren sollte daher erst eingeleitet werden, wenn diese Maßnahmen ausgeschöpft oder erkennbar nicht erfolgversprechend sind.

Die vorangestellten Übersichten dienen als Arbeitsunterlage und fassen die unterschiedlichen Verfahren und Abläufe in kompakter Form zusammen. Sie bieten eine praktische Orientierung; weiterführende Details und die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften finden sich im verlinkten Fließtext.

Hinweis: Die **Juris-Verlinkungen** setzen voraus, dass die Juris-Anwendung vorab gestartet wurde und ein entsprechender Zugang besteht.

Die beigefügten **Musterschreiben** sind als Beispiele zu verstehen. Sie können und sollen je nach Einzelfall angepasst oder ergänzt werden.

Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten findet der geltende Runderlass des Ministeriums des Innern zum Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit und der allgemeinen Dienstfähigkeit Anwendung.

Inhaltsübersicht:

Übersicht 1: Ablauf Untersuchungsanordnung 5
Übersicht 2: Untersuchungsergebnis 6
Übersicht 3: Zurruhesetzungsverfahren / Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit 7

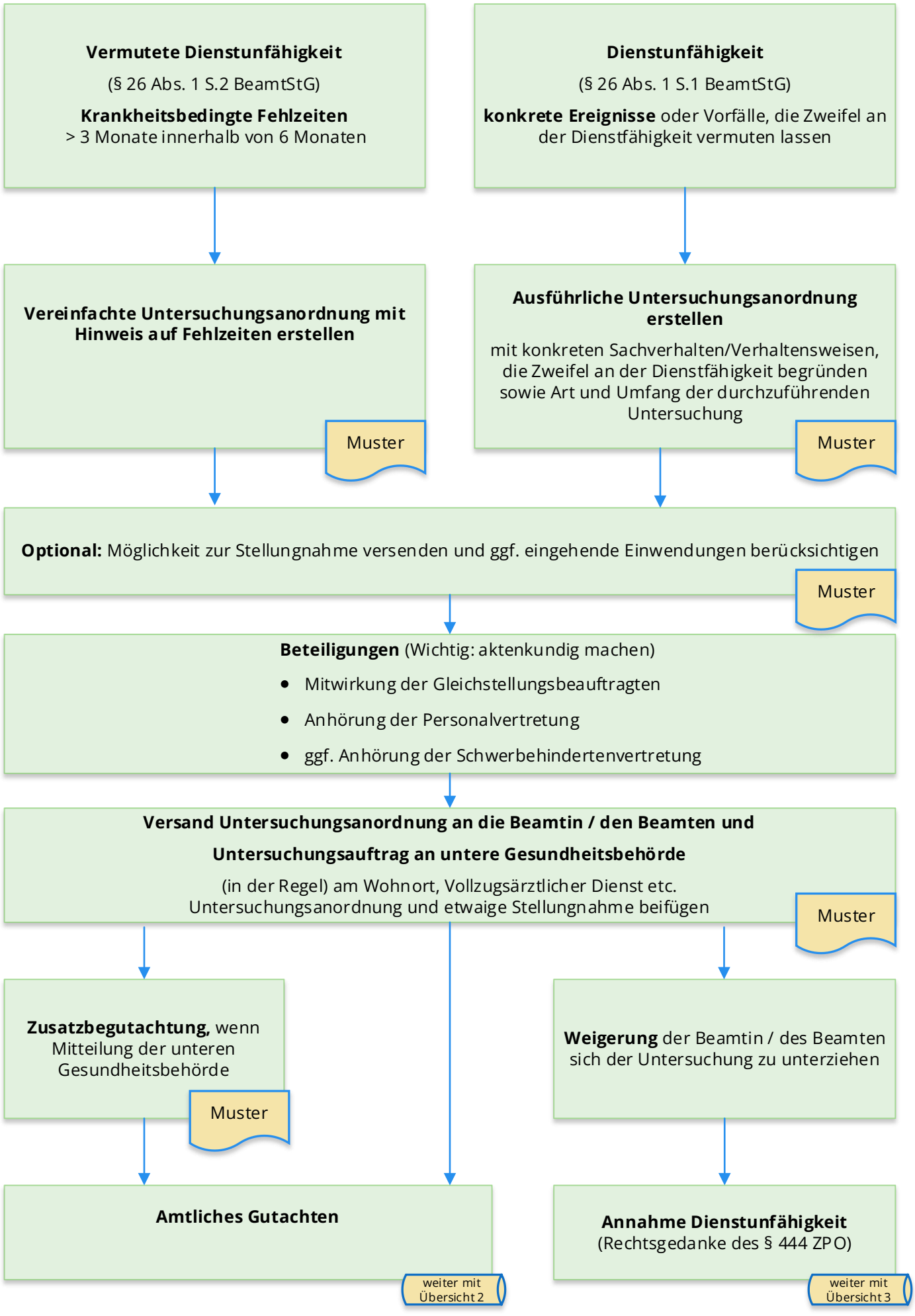
1. Anordnung der amtlichen Begutachtung 8
1.1 Untersuchungsanordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG 9
1.2 Untersuchungsanordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG 11
1.3 Optional: Möglichkeit zur Stellungnahme versenden 12
1.4 Beteiligungen 13
1.5 Untersuchungsauftrag 13
1.5.1 Zusatzbegutachtung 14
1.5.2 Weigerung der Beamtin bzw. des Beamten, sich der Untersuchung zu unterziehen 15
2. Amtliches Gutachten 15
2.1 Anforderungen an das Gutachten 17
2.2 Optional: Bekanntgabe des Gutachtens 17
2.3 Einschätzung der Dienstfähigkeit 18
2.3.1 Sofortige Dienstfähigkeit 18
2.3.2 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 6 Monaten 19
2.3.3 Dienstfähig auf einem anderen Dienstposten 20
2.3.4 Begrenzte Dienstfähigkeit / Teildienstfähigkeit 21
2.3.5 Dienstunfähigkeit ohne Restleistungsvermögen 21
2.3.6 Dienstunfähigkeit mit Restleistungsvermögen 21
3. Prüfung anderweitiger Verwendungsmöglichkeiten bei vorhandenem Restleistungsvermögen 22
3.1 Ressortinterne Prüfung 23
3.2 Ressortübergreifende Prüfung 24
4. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit 24
4.1 Anhörung 25
4.2 Beteiligungen 25
4.3 Verfügung 25
5. Zurruhesetzungsverfahren 26
5.1 Wahl des Zurruhesetzungsgrunds bei schwerbehinderten Menschen 26

5.2 Anhörung 27
5.3 Beteiligungen 27
5.4 Verfügung 28
5.5 Reaktivierung 29
5.5.1 Nachuntersuchung 29
5.5.2. Reaktivierung auf eigenen Antrag 29
5.5.3 Wiederberufung von Amts wegen 30
5.5.4 Beteiligungen 30

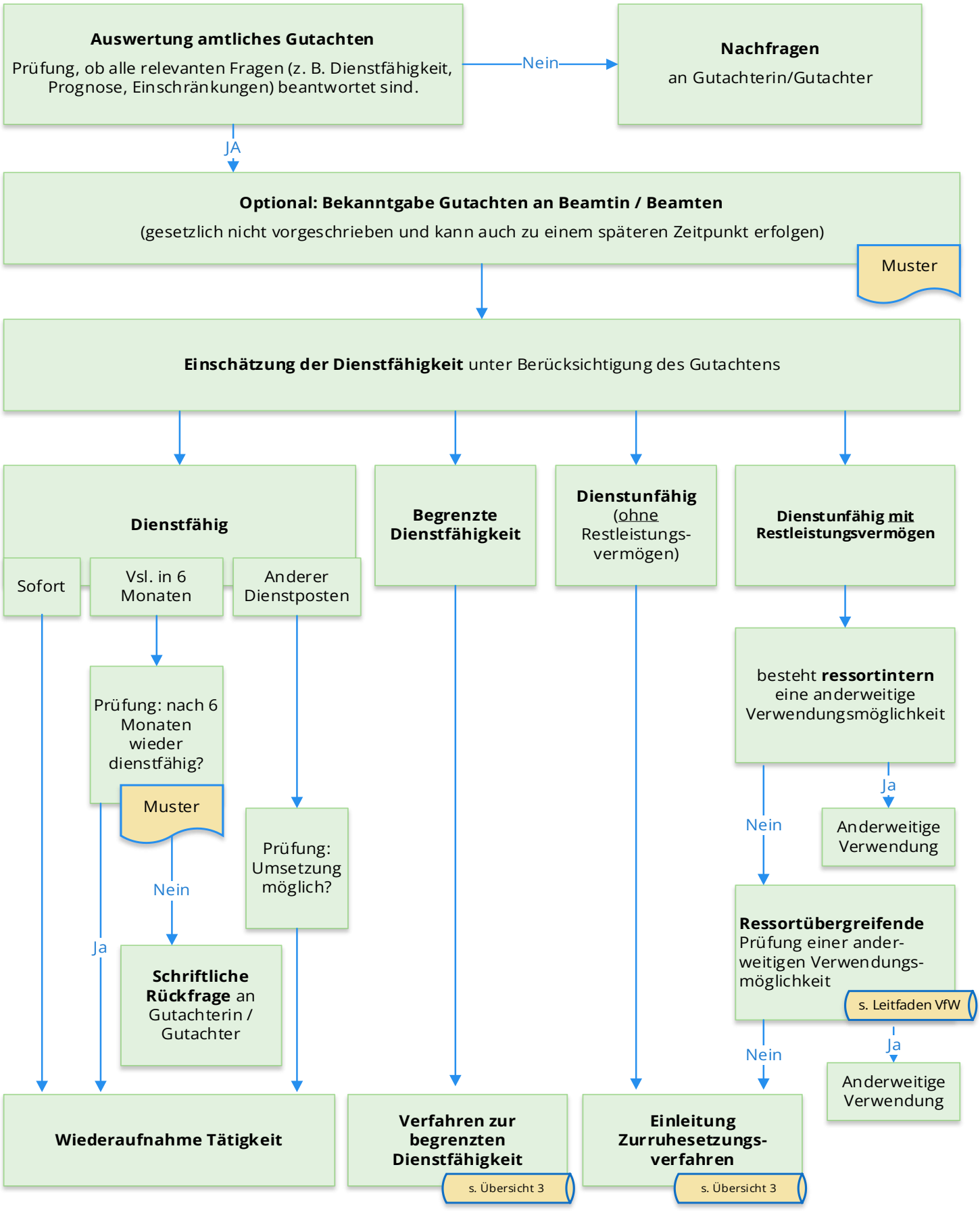
6. Musterschreiben zum Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Beamtinnen und Beamten des Landes NRW 32
6.1 Vereinfachte Untersuchungsanordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG 32
6.2 Ausführliche Untersuchungsanordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG 35
6.3 Optional: Möglichkeit zur Stellungnahme 38
6.4 Untersuchungsauftrag 39
6.5 Erweiterung Untersuchungsanordnung 42
6.6 Optional: Bekanntgabe Gutachten 43
6.7 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach 6 Monaten 44
6.8 Anhörung Zurruhesetzung 45
6.9 Zurruhesetzungsverfügung 47
6.10 Anhörung Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit 51
6.11 Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit 53

7. Maßgebliche Vordrucke und Erlasse 55
7.1 Vordruck „Beauftragung eines amtlichen Gutachtens nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW“ 55
7.2 Vordruck „Amtliches Gutachten nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW“ 58
7.3 Vordruck „Ergänzende Angaben zum Leistungsvermögen aus medizinischer Sicht im Rahmen einer möglichen anderweitigen Verwendung“ 61
7.4 Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 19.03.2026 (VB5 - 93.12.02) 63
7.5 Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 18.12.2017 (P 1600 – 000006 _ 2017/000001) 66

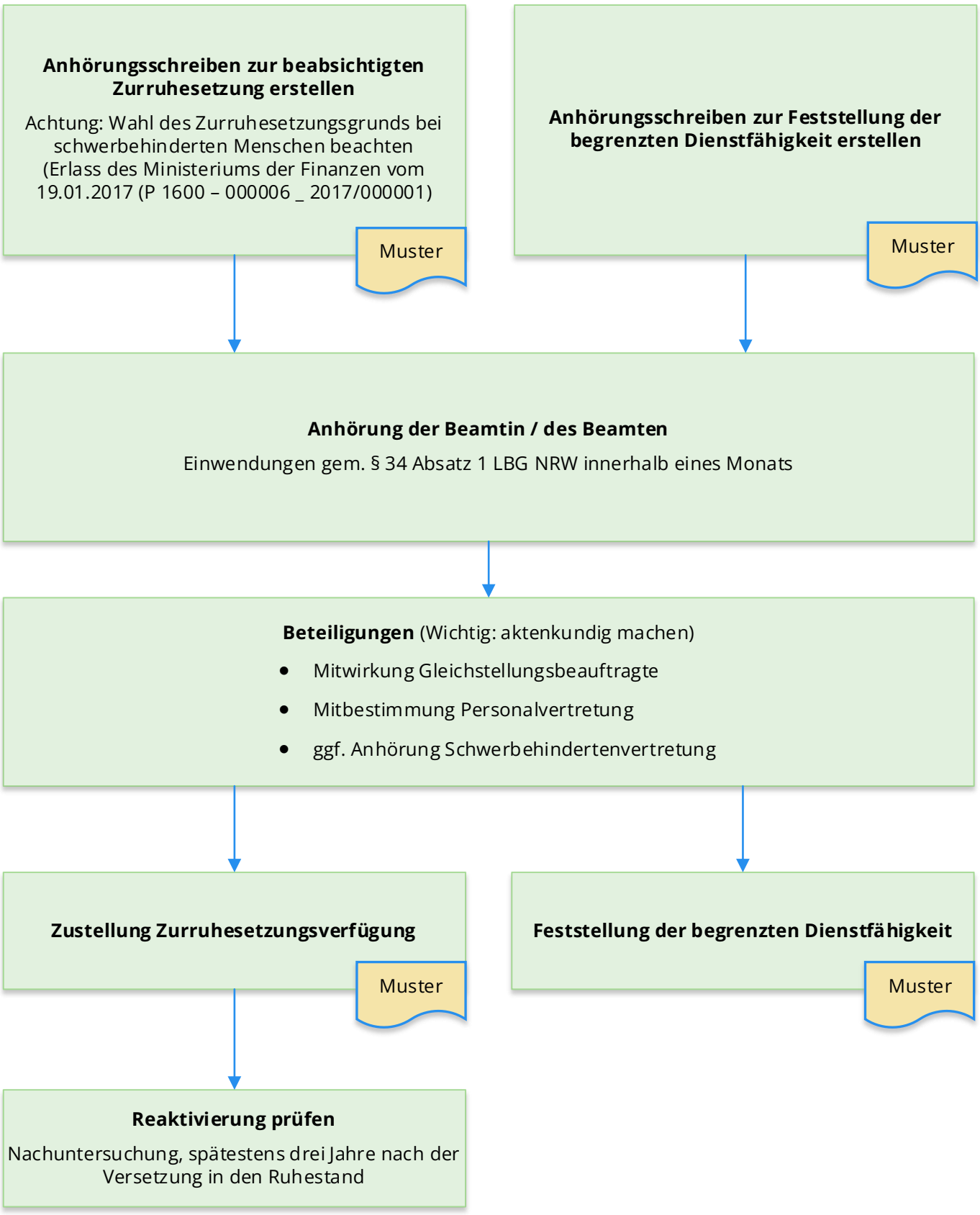
Übersicht 1: Ablauf Untersuchungsanordnung



Übersicht 2: Untersuchungsergebnis



Übersicht 3: Zurruhesetzungsverfahren / Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit



1. Anordnung der amtlichen Begutachtung

Beamtinnen und Beamte sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind (Dienstunfähigkeit – § 26 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG).

Dienstunfähigkeit ist auch anzunehmen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten wieder voll hergestellt ist („Vermutete" Dienstunfähigkeit – § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG, § 33 Absatz 1 Satz 3 LBG NRW).

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an den Nachweis der Dienstunfähigkeit ist zwischen den beiden Tatbeständen des § 26 Absatz 1 BeamtStG zu differenzieren.

Ergänzende Regelungen zu § 26 BeamtStG finden sich für die allgemeine Dienstunfähigkeit in §§ 33 ff. LBG NRW sowie in Bezug auf die Dienstunfähigkeit bei besonderen Beamtengruppen in § 115 LBG NRW (Polizeidienstunfähigkeit) und § 117 LBG NRW (vollzugsärztliches Gutachten für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugsanstalten).

Das Einholen eines amtlichen Gutachtens ist nach § 34 LBG NRW zwingende Voraussetzung für die Zurruhesetzung. Die Anordnung, sich zur Klärung seiner Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, stellt nach bisheriger ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes keinen Verwaltungsakt dar (vgl. BVerwG, Beschluss v. 14.03.2019 (2 VR 5.18))**.** Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt klargestellt, dass es sich bei der Untersuchungsanordnung um eine Verfahrenshandlung i. S. v. § 44a Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) handelt. Nach verfassungskonformer Auslegung sei demnach ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zulässig (BVerfG, Beschluss v. 14. 01.2022 (2 BvR 1528/21)).

Der Begriff der Dienstunfähigkeit ist ein (unbestimmter) Rechtsbegriff, kein medizinischer Begriff. Für die Feststellung der Dienstunfähigkeit sind dementsprechend nicht die ärztlichen Befunde ausschlaggebend, sondern die hierauf gestützte Beurteilung des Dienstherrn. Maßgebend ist hierbei immer das abstraktfunktionelle Amt. Je nach Fallgestaltung kann aber im Rahmen des Verfahrens jederzeit auch die Übertragung eines anderen Dienstpostens innerhalb des abstrakt-funktionellen Amtes in den Blick genommen werden, insbesondere wenn durch Anpassungen in der tatsächlichen Tätigkeit eine Dienstunfähigkeit vermieden werden kann.

Regelmäßig erforderlich ist eine Ersterfassung des Gesundheitszustandes im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung der Beamtin bzw. des Beamten. Diese umfasst die Befragung zur Krankengeschichte, eine allgemeine körperliche Untersuchung und allgemein übliche weitere Untersuchungen, wie z. B. Blutabnahme, EKG und bildgebende Untersuchungen. Vorsorglich sollte für den Fall, dass diese allgemeine Untersuchung zusätzliche (fachärztliche) Untersuchungen als erforderlich erscheinen lässt, eine gesonderte erweiterte Untersuchungsanordnung angekündigt werden.

Es besteht eine Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen (§ 33 LBG NRW). Insofern ist nicht nur das Erscheinen zur Untersuchung verpflichtend, sondern auch die aktive Mitwirkung an der Untersuchung durch wahrheitsgemäße Beantwortung von Fragen und die Duldung von notwendigen Eingriffen.

Hinweis: Fehlende ärztliche Vorbefunde/Unterlagen bzw. eine fehlende Schweigepflichtentbindung zur Anforderung von Befundberichten können nicht als Hindernis für eine ärztliche Untersuchung geltend gemacht werden. Wenn die notwendige Einbeziehung ärztlicher Befunde Dritter letztlich nicht möglich ist, ist dies im amtlichen Gutachten darzulegen (einschließlich der Auswirkungen auf die ärztlichen Feststellungen). Die dienstvorgesetzte Stelle hat die Entscheidung über die Dienst(-un)fähigkeit dann auf Basis der möglicherweise unvollständigen Sachverhaltsaufklärung zu treffen.

Aktuelle Rechtsprechung des 6. Senats des OVG NRW sieht in der Weigerung, Befundberichte zur Verfügung zu stellen, bereits einen Fall der unberechtigten Weigerung zur Mitwirkung an der amtlichen Untersuchung. Der Rechtsgedanke der Beweisvereitelung ist nicht nur auf die verweigerte Mitwirkung an der amtlichen Untersuchung im engen Sinne anzuwenden, sondern auch auf die Verweigerung damit in (unmittelbarem) Zusammenhang stehender rechtmäßiger Weisungen, wie etwa der angeordneten Übersendung von Befundberichten oder der schriftlichen Beantwortung von Fragen zur Vorbereitung der eigentlichen Untersuchung (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 14. Juli 2026 – 6 B 1288/25).

1.1 Untersuchungsanordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG

Die Untersuchungsanordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG hat ihre Grundlage in bestimmten Vorfällen oder Verhaltensweisen der oder des Betroffenen. An ihre Begründung werden nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erhöhte inhaltliche und formelle Anforderungen gestellt. So müssen der Untersuchungsanordnung tatsächliche Feststellungen zugrunde liegen, die die Dienstunfähigkeit der Beamtin bzw. des Beamten als nahe liegend erscheinen lassen. Die Feststellungen müssen sich auf solche Umstände beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, die bzw. der Betroffene sei dienstunfähig. Die konkreten Ereignisse oder Vorfälle, die die

dienstvorgesetzte Stelle zu der Untersuchungsanordnung veranlasst haben, müssen angegeben werden. (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 17.10; Urteil vom 30. Mai 2013 - 2 C 68.11, Beschluss vom 10. April 2014 - 2 B 80.13). Diese Begründung muss so konkret sein, dass die Beamtin oder der Beamte in der Lage ist zu prüfen, ob die angeführten Gründe die Untersuchungsanordnung rechtfertigen.

Soll sich die Untersuchungsanordnung auf besondere Umstände oder Auffälligkeiten, für die medizinische Gründe ursächlich sein könnten, stützen, sind diese aufzuführen und die daraus gezogenen Wertungen/Rückschlüsse zu erläutern.

Ebenso muss die dienstvorgesetzte Stelle Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung in den Grundzügen festlegen. Sie hat die Entscheidung zu treffen, welche ärztlichen Untersuchungen in Bezug auf die wahrgenommenen tatsächlichen Umstände zur endgültigen Klärung geboten sind. Sofern auf Grund besonderer Umstände ausnahmsweise eine Zusatzbegutachtung schon im Vorfeld der Untersuchung für erforderlich gehalten wird, ist dies in die Untersuchungsanordnung aufzunehmen und zu begründen. Die Veranlassung eines fachpsychiatrischen Zusatzgutachtens erfordert wegen der Eingriffsintensität in die Intimsphäre einen erhöhten Begründungsaufwand. Der Schutz ist umso intensiver, je näher die Daten der Intimsphäre der oder des Betroffenen stehen, die als unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21. Oktober 2020 – 2 BvR 652/20).

Wichtig ist zudem, dass bereits in der Untersuchungsanordnung darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen der Untersuchung auch festgestellt werden soll, ob ein Leistungsvermögen für begrenzte Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG oder eine anderweitige Verwendung (§ 26 Absatz 2 BeamtStG) vorhanden ist und ob die Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die volle Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist.

Auch aus einer Vielzahl von in kürzeren Zeitabständen immer wieder auftretenden Erkrankungen von längerer Dauer kann unter Umständen auf eine dauerhafte Dienstunfähigkeit geschlossen werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. November 2023 – 1 A 1385/20).

Es reicht nicht aus, dass die derzeit tatsächlich ausgeübten Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können. Maßstab für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit ist das dem Beamten zuletzt übertragene Amt im abstrakt-funktionellen Sinn (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.06.2014 – 2 C 22.13). Das Amt im abstrakt-funktionellen Sinn umfasst alle bei der Beschäftigungsbehörde dauerhaft eingerichteten Dienstposten, auf denen die Beamtin oder der Beamte amtsangemessen beschäftigt werden kann. Daher setzt die Dienstunfähigkeit voraus, dass bei der Beschäftigungsbehörde kein Dienstposten zur Verfügung steht, der dem statusrechtlichen Amt zugeordnet und gesundheitlich geeignet ist. Diese Bestimmung liegt im

Organisationsermessen des Dienstherrn. Hierbei steht ihm ein weiter Einschätzungsspielraum zu, bei dessen Wahrnehmung er sich am typischen Aufgabenbereich der Ämter der Laufbahn zu orientieren hat.

Dienstunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn die Dienstpflicht infolge gesundheitlicher Einschränkungen nur unter solchen Umständen erfüllt werden kann, die mit den dienstlichen Anforderungen nicht vereinbar sind, weil hierdurch der ordnungsgemäße Ablauf der Dienstgeschäfte unzumutbar beeinträchtigt wird (vgl**.** BVerwG, Urteil vom 26.03.2009 – 2 C 73.08, Rn. 15; fortgesetzt in BVerwG, Urteil vom 16.11.2017 – 2 A 5.16, Rn. 21 sowie 31 ff.).

Es ist daher in der Untersuchungsanordnung darzustellen, welche Anforderungen an das abstrakt-funktionelle Amt in der Behörde bestehen. Diese können sich z.B. aus Funktionszuordnungen, Stellenausschreibungen, Rollenkonzepten und vergleichbaren Tätigkeitsbeschreibungen ergeben.

Weitere einschlägige Entscheidungen sind etwa das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 21.03.1997 (10 A 11954/96), das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 26.04.2012 (OVG 6 B 5.12) sowie der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 30. November 2015 (3 ZB 13.197).

1.2 Untersuchungsanordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG

Die Vorschrift ermöglicht eine Untersuchungsanordnung unter erleichterten Bedingungen.

Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit besteht (§ 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG i. V. m. § 33 Absatz 1 Satz 3 LBG NRW).

§ 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG erleichtert die Feststellung bzw. den Nachweis der Dienstunfähigkeit: In diesem Fall ist Anlass der Untersuchungsanordnung allein die Dauer der fehlenden Dienstleistung infolge einer Erkrankung (vgl.: *„[…] infolge einer Erkrankung mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet hat…"*). Auf bestimmte Sachverhalte oder Verhaltensweisen der Betroffenen kommt es daher im Gegensatz zu § 26 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG nicht an.

Da sich in diesem Fall die Erkenntnisse des Dienstherrn in der Regel auf Fehlzeiten infolge einer Erkrankung beschränken, ohne die Erkrankung selbst zu kennen, gelten auch nicht die erhöhten Anforderungen an die Begründung der Anordnung wie im Fall des § 26 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG (vgl. Beschluss OVG NRW 6. Senat vom 14.04.2023, 6 B 205/23, a. A. in Einzelfällen Urteil OVG NRW 1. Senat vom 21.11.2022, A 1314/19).

Um auch in amtlichen Untersuchungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG eine sachgerechte, nicht einseitig auf Angaben der Betroffenen gestützte Betrachtung zu ermöglichen, kann eine Darstellung wahrgenommener Auffälligkeiten bzw.

Einschränkungen sinnvoll sein. Sofern der dienstvorgesetzten Stelle über die Fehlzeiten hinaus entsprechende Erkenntnisse vorliegen, können diese in dem Vordruck „Beauftragung eines amtlichen Gutachtens nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW“ unter III.1 beschrieben werden. Der Vordruck ist der Untersuchungsanordnung beizufügen.

Gegenstand des amtlichen Gutachtens ist im Fall des § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG die vom Gesetz vorgesehene Prognose, ob die Beamtin oder der Beamte innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Dienstfähigkeit voll wiedererlangt.

Wichtig ist zudem, dass bereits in der Untersuchungsanordnung darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen der Untersuchung festgestellt werden soll, ob ein Leistungsvermögen für eine begrenzte Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG oder eine anderweitige Verwendung (§ 26 Absatz 2 BeamtStG) vorhanden ist und ob die Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate volle Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist.

Weitere maßgebliche Entscheidungen sind der Beschluss des BVerwG vom 16.05.2018 (2 VR 3/18), der Beschluss des VG Düsseldorf vom 27.02.2024 (26 L 3246/23) sowie der Beschluss des OVG NRW vom 06.09.2024 (6 B 254/24).

1.3 Optional: Möglichkeit zur Stellungnahme versenden

Auch wenn es sich bei der Untersuchungsanordnung nicht um einen Verwaltungsakt handelt, kann es je nach Einzelfall sinnvoll sein, der Beamtin bzw. dem Beamten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Empfehlung einer kurzen Frist von zwei Wochen). Eine Anhörung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Aus Inhalt und Begründung der Untersuchungsanordnung muss nachvollzogen werden können, welche Zweifel an der Dienstfähigkeit bestehen und ob die darauf gestützte Untersuchungsanordnung rechtmäßig ist. Aus diesem Grund kann der Untersuchungsanordnung auch der Entwurf des Untersuchungsauftrages einschließlich der vorgesehenen Anlagen zur Begründung beigefügt werden. Alle Unterlagen, die zur ärztlichen Begutachtung übermittelt werden sollen, können der Vollständigkeit halber ebenfalls übermittelt werden.

Falls die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird, ist erst nach Fristablauf der Untersuchungsauftrag zu erteilen. Sofern die Beamtin bzw. der Beamte eine Stellungnahme abgegeben hat, sind die darin enthaltenen Einwendungen zu prüfen und zu werten. Sieht die dienstvorgesetzte Stelle nach Wertung der Einwendungen von einer Untersuchungsanordnung ab, ist dies der Beamtin/dem Beamten mitzuteilen. Sofern die dienstvorgesetzte Stelle an der Untersuchungsanordnung festhält, ist dies in der Untersuchungsanordnung mitzuteilen und die Stellungnahme ist dem Untersuchungsauftrag beizufügen. Sofern sich die Untersuchungsanordnung ausschließlich auf die vermutete Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG stützt, kann die Auswertung der Stellungnahme

ergeben, dass diese Annahme nicht (mehr) tragfähig ist. Insbesondere, wenn die dienstvorgesetzte Stelle inhaltliche Kenntnisse über die Gründe der Dienstunfähigkeit erlangt, ist die Untersuchungsanordnung auf die Dienstunfähigkeit nach § 26 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG zu stützen und entsprechend zu begründen.

1.4 Beteiligungen

Bei der Anordnung einer amtlichen Untersuchung handelt es sich um eine der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten unterliegende personelle Maßnahme (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LGG). Die Gleichstellungsbeauftragte als Teil der Verwaltung ist frühzeitig über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten und anzuhören. Ihr sind alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist, vorzulegen (§ 18 Absatz 1 LGG). Ihr ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 18 Absatz 2 Satz 2 LGG).

Die Personalvertretung ist vor der Anordnung einer amtlichen Untersuchung anzuhören. Die Anhörung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Äußerung des Personalrats noch Einfluss auf die Willensbildung der Dienststelle nehmen kann. (§ 75 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. Absatz 2 LPVG).

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist bei Angelegenheiten von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten unverzüglich und umfassend zu unterrichten und anzuhören (§ 178 Absatz 2 SGB IX).

Die Beteiligungen sind aktenkundig zu machen.

1.5 Untersuchungsauftrag

Für die amtlichen Untersuchungen zur Ausstellung von gutachterlichen Stellungnahmen ist grundsätzlich die untere Gesundheitsbehörde am Wohnort der zu begutachtenden Person zuständig (§ 18 Absatz 2 Satz 1 ÖGDG NRW). Das zuständige Gesundheitsamt kann auf der Seite des Robert Koch Instituts ermittelt werden (RKI PLZTool).

Abweichend davon kann die dienstvorgesetzte Stelle, die untere Gesundheitsbehörde am Dienstort der zu begutachtenden Person beauftragen (§ 18 Absatz 2 Satz 2 ÖGDG NRW). Im begründeten Einzelfall kann sie nach vorheriger Anfrage auch eine andere untere Gesundheitsbehörde mit der Begutachtung beauftragen (§ 18 Absatz 2 Satz 3 ÖGDG NRW). Ein begründeter Einzelfall kann als gegeben vorausgesetzt werden, wenn bei der unteren Gesundheitsbehörde am Wohn- oder Dienstort des/der Betroffenen vom Untersuchungsauftrag bis zum Begutachtungstermin eine Zeitspanne von mehr als vier Monaten überschritten wird (vgl. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 19.03.2026 (VB5 - 93.12.02)).

Für besondere Beamtengruppen finden sich in § 115 LBG NRW (polizeiärztliches Gutachten) und § 117 LBG NRW (vollzugsärztliches Gutachten) spezialgesetzliche Regelungen.

Der Untersuchungsauftrag inklusive des Vordrucks „Beauftragung eines amtlichen Gutachtens nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW“ ist der Untersuchungsanordnung beizufügen.

Das Begutachtungsverfahren hat eine abwägende Beurteilung der funktionellen Leistungsaspekte unter medizinischen Gesichtspunkten zum Ziel. Für die Darstellung der aus medizinischer Sicht daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Fähigkeit, das abstrakt-funktionelle Amt weiter auszuüben, ist eine Darstellung der Anforderungen und Tätigkeiten des abstrakt-funktionellen Amtes von besonderer Bedeutung und muss durch die dienstvorgesetzte Stelle unbedingt zur Verfügung gestellt werden. Ohne ein entsprechendes Anforderungsprofil ist eine medizinische Einschätzung dem Grunde nach nicht möglich.

Um auch in amtlichen Untersuchungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG (vgl. Kapitel 1.2) eine sachgerechte, nicht einseitig auf Angaben der Betroffenen gestützte Betrachtung zu ermöglichen, kann eine Darstellung wahrgenommener Auffälligkeiten bzw. Einschränkungen sinnvoll sein. Sofern der dienstvorgesetzten Stelle über die Fehlzeiten hinaus entsprechende Erkenntnisse vorliegen, können diese in dem Vordruck „Beauftragung eines amtlichen Gutachtens nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW“ unter III.1 beschrieben werden.

Auch bei langfristigen Krankschreibungen ist ergänzend zu prüfen, ob dienstliche Gegebenheiten bestehen, die im Hinblick auf die gesundheitliche Situation oder eine spätere Wiedereingliederung verändert oder verbessert werden können.

1.5.1 Zusatzbegutachtung

Teilt das Gesundheitsamt, die Vollzugsärztin oder der Vollzugsarzt im Laufe des Verfahrens unter Darlegung von Gründen mit, dass fachärztliche Zusatzuntersuchungen durchgeführt werden müssen, entscheidet die dienstvorgesetzte Stelle, ob der Untersuchungsauftrag sowie die Untersuchungsanordnung zu erweitern sind. Die Erforderlichkeit der Zusatzbegutachtung ist in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs durch die dienstvorgesetzte Stelle zu prüfen. Wenn die begutachtende ärztliche Fachkraft eine Fachärztin bzw. einen Facharzt hinzuzieht und deren bzw. dessen Beurteilung übernimmt, ist diese der begutachtenden ärztlichen Fachkraft zuzurechnen (vgl. z. B. OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2010 – 6 A 2812/09).

1.5.2 Weigerung der Beamtin bzw. des Beamten, sich der Untersuchung zu unterziehen

Beamtinnen und Beamte sind schon nach § 35 BeamtStG verpflichtet, rechtmäßigen dienstlichen Anweisungen Folge zu leisten. Hinzu kommt die Verpflichtung, sich auf Weisung der dienstvorgesetzten Stelle amtlich untersuchen zu lassen (§ 33 Absatz 1 LBG NRW). Diese Pflicht besteht insbesondere dahingehend, pünktlich zum Begutachtungstermin zu erscheinen und aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.

Die Beamtin oder der Beamte hat die dienstvorgesetzte Stelle umgehend zu informieren, sofern der Untersuchungstermin nicht wahrgenommen werden kann. Dienst-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die durch haus- oder fachärztliche Stellen ausgestellt sind, stellen keinen nachvollziehbaren Verhinderungsgrund dar, da die amtliche Untersuchung ja gerade auf die Feststellung der Dienstfähigkeit abzielt. Nachvollziehbare Verhinderungsgründe können beispielsweise ein (nachzuweisender) stationärer Aufenthalt oder eine bescheinigte Reiseunfähigkeit sein.

Aus der unberechtigten Weigerung einer rechtmäßigen Anordnung der amtlichen Untersuchung zu folgen, können ungünstige Folgerungen über den Gesundheitszustand gezogen werden. Denn aus dem Rechtsgedanken des § 444 ZPO folgt der allgemeine, auch im Verwaltungsverfahren geltende Rechtsgrundsatz, dass das einen Beweis vereitelnde Verhalten eines Beteiligten im Rahmen freier Beweiswürdigung zu dessen Nachteil gewertet werden darf. Verweigert die Beamtin oder der Beamte die Untersuchung, ist in Ermangelung medizinischer Feststellungen zum Leistungsbild von einem nicht vorhandenen Restleistungsvermögen und damit von einer generellen Dienstunfähigkeit auszugehen. Insofern besteht auch keine Pflicht zur Suche einer anderweitigen Verwendung. Das Zurruhesetzungsverfahren ist einzuleiten (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2024 – 2 C 17/23).

Die Weigerung stellt bei einer rechtmäßigen Untersuchungsanordnung zudem ein Dienstvergehen im Sinne des § 47 Absatz 1 BeamtStG dar und kann disziplinarrechtlich geahndet werden.

2. Amtliches Gutachten

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z. B. Urteil vom 19. März 2015 - 2 C 37.13) ist es ärztliche Aufgabe, den Gesundheitszustand festzustellen und medizinisch zu bewerten. Aufgabe der Behörde und ggf. des Gerichts ist es, die Schlussfolgerungen hieraus für die Beurteilung der Dienstfähigkeit zu ziehen. Die Ärztin bzw. der Arzt wird lediglich als sachverständige Helferin bzw. Helfer tätig, um den beauftragenden Stellen diejenige Fachkenntnis zu vermitteln, die für deren Entscheidung über die Dienst(un)fähigkeit erforderlich ist. Das amtliche Gutachten muss daher sowohl die notwendigen Feststellungen zum Sachverhalt, d. h. die für die Darstellung der funktionellen Leistungsaspekte

wesentlichen erhobenen Befunde, als auch die aus medizinischer Sicht daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Fähigkeit, den dienstlichen Anforderungen weiter zu genügen.

Auch im Kontext amtlicher Gutachten gilt dem Grunde nach die ärztliche Schweigepflicht. Allerdings sind die untersuchenden Ärzte bei der Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an die beauftragende Behörde von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden, soweit dies zur Feststellung der Dienst(un)fähigkeit geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Als tragfähige Grundlage für die Entscheidung der dienstvorgesetzten Stelle über die Dienst(un)fähigkeit „muss das im Zurruhesetzungsverfahren verwendete amtliche Gutachten nicht nur das Untersuchungsergebnis mitteilen, sondern auch die das Ergebnis tragenden Feststellungen und Gründe, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Entscheidung über die Zurruhesetzung erforderlich ist. Danach muss das Gutachten sowohl die notwendigen Feststellungen zum Sachverhalt, d.h. die in Bezug auf den Beamten erhobenen Befunde, als auch die aus medizinischer Sicht daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Fähigkeit des Beamten, sein abstrakt-funktionelles Amt weiter auszuüben, enthalten“ (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2014 – 2 B 49.12 -, sowie **§ 27 Absatz 1 Satz 2 ÖGDG NRW**).

Im Rahmen eines beamtenrechtlichen Begutachtungsverfahrens erfordert die gesetzliche Beauftragung und die Mitwirkungspflicht der sachgerecht hierzu informierten Betroffenen keine gesonderte Schweigepflichtentbindung zur Gutachtenerstellung und Übermittlung. Nach § 34 Absatz 1 LBG NRW ist die dienstvorgesetzte Stelle vor einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gesetzlich verpflichtet, ein Gutachten zur Beurteilung der Dienstfähigkeit einzuholen. Zudem besteht gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 LBG NRW eine Verpflichtung der Beamtin/des Beamten, sich auf Weisung der dienstvorgesetzten Stelle amtlich untersuchen zu lassen. Insofern besteht ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund für die Weitergabe von Ergebnissen amtlicher Untersuchungen über die Dienst(un)fähigkeit (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.02.2022 – 6 A 772/21). Im Verhältnis von Amts-/Vollzugsärztin oder -arzt zum Dienstherrn besteht im Hinblick auf die Ergebnisse amtlicher Untersuchungen über die Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten keine ärztliche Schweigepflicht, weshalb es insoweit keiner Schweigepflichtentbindung bedarf (vgl OVG NRW a.a.O, Rz. 25).

Ein von einem Dienstherrn beauftragtes amtliches Gutachten im Rahmen eines beamtenrechtlichen Zurruhesetzungsverfahrens darf demnach die Ergebnisse und Informationen, die aus der Untersuchung gewonnen wurden, enthalten und übermitteln. Dies gilt selbst dann, wenn die Weitergabe durch die Beamtin bzw. den Beamten untersagt wurde.

2.1 Anforderungen an das Gutachten

Das amtliche Gutachten darf sich nicht darauf beschränken, nur ein Untersuchungsergebnis mitzuteilen. Es muss auch die das Ergebnis tragenden Feststellungen und Gründe enthalten, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die Entscheidung über die Zurruhesetzung erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2015 (2 C 37.13)).

Die Darstellung der Ergebnisse muss schlüssig und für die dienstvorgesetzte Stelle aus sich heraus verständlich sein. Auf den in dem Auftrag bezeichneten Untersuchungszweck sowie auf die im Einzelfall dargelegten weiteren besonderen Anforderungen ist einzugehen. Die Darstellung der Ergebnisse in einem Zurruhesetzungsverfahren muss außerdem alle Angaben enthalten, die für die Entscheidung der dienstvorgesetzten Stelle erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere Angaben zur Art, Intensität und Dauer der Erkrankung, zur Möglichkeit einer späteren Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, zur gesundheitlichen Eignung für eine andere Verwendung, zur begrenzten Dienstfähigkeit sowie zu Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit. Wesentlich sind Angaben zur gesundheitlichen Eignung in einer abgeschichteten Systematik, vom möglichen Verbleib am bisherigen Dienstposten unter ggf. modifizierten Rahmenbedingungen bis hin zu einer möglichen anderweitigen Verwendung. Bei uneingeschränkter Dienstfähigkeit reicht es aus, diese zu bescheinigen.

Der Vordruck zum Amtlichen Gutachten nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW **(vgl. 6.13)** erfordert eine klare medizinische Beurteilung in Bezug auf das abstraktfunktionelle Amt. Freitextliche Formulierungen wie beispielsweise „Dienstunfähigkeit in seinem aktuellen Arbeitsbereich“ oder „Schuldienstunfähigkeit“ sind daher kritisch zu prüfen. Werden die von der dienstvorgesetzten Stelle gestellten Fragen nicht vollständig beantwortet, bestehen Unklarheiten, Widersprüche oder Zweifel an der Tragfähigkeit der medizinischen Bewertung, ist eine Rückfrage bei der begutachtenden ärztlichen Fachkraft zwingend erforderlich. Nur vollständige und schlüssige Gutachten können der dienstvorgesetzten Stelle als rechtssichere Entscheidungsgrundlage für das weitere Verfahren dienen.

2.2 Optional: Bekanntgabe des Gutachtens

Liegt das Gutachten vor, so kann dieses in Kopie an die untersuchte Person unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben übermittelt werden. Es kann aber durchaus auch sinnvoll sein, das Gutachten erst mit der geplanten Maßnahme oder gar nicht gesondert bekanntzugeben. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Viele gesundheitsamtliche Gutachterdienste stellen den Betroffenen teils bereits routinemäßig, teils spätestens auf Wunsch/Anforderung unter Bezug auf deren Persönlichkeits- und Akteneinsichtsrecht eine Kopie des Gutachtens zur Verfügung. Auf Anfrage ist das Gutachten in jedem Fall im Rahmen einer

Akteneinsicht gem. § 29 VwVfG NRW einsehbar. Das Zurverfügungstellen des Gutachtens durch Dritte entbindet die dienstvorgesetzte Stelle nicht von ihren Pflichten.

Sollte das amtliche Gutachten die Feststellung beinhalten, dass die betroffene Person nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden und ist keine Vertretung bestimmt, kann der Dienstherr beim zuständigen Amtsgericht für das Zurruhesetzungsverfahren die Bestellung einer Betreuung beantragen. Die Betreuung hat die Stellung einer gesetzlichen Vertretung. Im Regelfall sind alle Mitteilungen und Verfügungen an die Betreuung zu richten.

2.3 Einschätzung der Dienstfähigkeit

Nach Erhalt des amtlichen Gutachtens ist es Aufgabe der Behörde, die Schlussfolgerungen für die Beurteilung der Dienstfähigkeit zu ziehen. Dienstunfähigkeit ist ein beamtenstatusrechtlicher unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Ärztin bzw. der Arzt wird lediglich als sachverständige Helferin bzw. Helfer tätig, um den zuständigen Stellen diejenige Fachkenntnis zu vermitteln, die für deren Entscheidung erforderlich ist.

Dienstunfähigkeit ist gegeben, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen eines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Ausschlaggebend ist hierbei immer das abstrakt-funktionelle Amt.

Dienstunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn die Dienstpflicht infolge gesundheitlicher Mängel nur unter solchen Umständen erfüllt werden kann, die mit den dienstlichen Anforderungen nicht vereinbar sind, weil hierdurch der ordnungsgemäße Ablauf der Dienstgeschäfte unzumutbar beeinträchtigt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.03.2009 – 2 C 73.08, Rn. 15; fortgesetzt in BVerwG, Urteil vom 16.11.2017 – 2 A 5.16, Rn. 21 sowie 31ff.).

Dabei stellt die ärztliche Begutachtung nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht das einzige und allein ausschlaggebende Beweismittel für die Klärung der Frage der Dienstfähigkeit dar (BVerwG, Urteil vom 16.10.1997 – 2 C 7/97, juris; OVG NRW, Beschluss vom 08.07.2003 - 6 B 889/03, Rn. 13f. – juris). Der Dienstherr kann daher bei entsprechender Begründung auch entgegen den Ausführungen eines amtlichen Gutachtens in rechtmäßiger Weise die Dienstunfähigkeit feststellen (vgl. OVG Lüneburg v. 15.01.2024, Az. 5 ME 115/23, Rn. 44).

2.3.1 Sofortige Dienstfähigkeit

Es besteht die Möglichkeit, dass das amtliche Gutachten eine volle Dienstfähigkeit attestiert und die Behörde sich diesem Urteil anschließt.

Sofern die Beamtin bzw. der Beamte sich aktuell im Dienst befindet, ist das Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit einzustellen. Die Beamtin bzw. der Beamte ist aktenkundig über die Einstellung zu informieren.

Sofern die Beamtin bzw. der Beamte sich aktuell nicht im Dienst befindet, ist das Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit einzustellen sowie der zeitnahe Zeitpunkt des Dienstantritts festzulegen und mitzuteilen. Es bietet sich an, ein Rückkehrgespräch mit der betroffenen Beamtin bzw. dem betroffenen Beamten zu führen. Es besteht die Verpflichtung, den Dienst unverzüglich aufzunehmen.

Für den Fall, dass bei Vorliegen der Dienstfähigkeit der Aufforderung des Dienstherrn den Dienst wiederaufzunehmen nicht nachgekommen und stattdessen ohne Genehmigung dem Dienst ferngeblieben wird, ist der Verlust der Dienstbezüge festzustellen (§ 11 Absatz 1 LBesG NRW). Durch den Verlust der Dienstbezüge ist eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen (§ 62 Absatz 2 LBG NRW).

Sofern erneut Dienst-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit der kurzfristigen Überprüfung des aktuell vorliegenden Attestes durch die mit der ursprünglichen Untersuchung beauftragte ärztliche Fachkraft. Diese dient der Klärung des Widerspruchs zwischen der aktuellen Einschätzung der Dienstfähigkeit und der Realität als Teil des laufenden Begutachtungsverfahrens und ist auch so zu begründen.

2.3.2 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 6 Monaten

Sollte das Urteil der dienstvorgesetzten Stelle unter Beachtung des amtlichen Gutachtens mit der Feststellung abschließen, dass aktuell eine Dienstunfähigkeit vorliegt, aber mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate zu rechnen ist, ist zu prüfen, ob den gutachterlichen Hinweisen folgend erfolgversprechende medizinische oder sonstige Maßnahmen zur Kompensation der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen umgesetzt oder angeregt werden können, um eine Wiederaufnahme der bisherigen Tätigkeiten zu ermöglichen. Insoweit sollte umgehend Kontakt mit der/dem Betroffenen aufgenommen werden, um etwaige Anpassungen zu besprechen und auf die Verpflichtung hinzuweisen, zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen(vgl. § 35 Abs. 1 LBG NRW).

Sofern die dienstvorgesetzte Stelle von der Beamtin bzw. dem Beamten im weiteren Verlauf nicht über den Gesundheitszustand informiert wird, sollte spätestens nach fünf Monaten Kontakt aufgenommen und der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden (Wiedervorlage).

Erfolgt die Wiederaufnahme des Dienstes oder eine Wiedereingliederung entgegen der gutachterlichen Prognose nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Begutachtung und werden über diesen prognostizierten Zeitpunkt hinaus

weiterhin Dienst-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen eingereicht, ist unverzüglich eine schriftliche Rückfrage als Teil des laufenden Begutachtungsverfahrens an die begutachtende ärztliche Fachkraft zu richten.

Im Rahmen dieser Rückfrage soll darauf hingewiesen werden, dass trotz positiver Prognose im Ausgangsgutachten weiterhin ärztliche Dienst-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden. Insofern ist insbesondere um Stellungnahme zu bitten, ob an der Prognose vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden und durch ärztliche Dienst-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen belegten Dienstunfähigkeit weiterhin festgehalten wird oder ob vor dem Hintergrund von einer dauerhaften Dienstunfähigkeit auszugehen ist. Ob eine weitere Untersuchung der Beamtin bzw. des Beamten erfolgen muss, um hierzu eine abschließende Aussage zu treffen, entscheidet die begutachtende ärztliche Fachkraft aufgrund der vorliegenden medizinischen Informationen. Die Beamtin bzw. der Beamte ist über die Nachfrage zu informieren.

Das weitere Verfahren richtet sich nach der Rückmeldung der begutachtenden ärztlichen Fachkraft. Gelangt diese weiterhin zu der Einschätzung, dass Dienstunfähigkeit besteht, jedoch deren Wiederherstellung prognostiziert, hat die dienstvorgesetzte Stelle sorgfältig zu prüfen, ob ungeachtet der positiven Prognose eine Dienstunfähigkeit vorliegt und ein Zurruhesetzungsverfahren einzuleiten ist.

2.3.3 Dienstfähig auf einem anderen Dienstposten

Für eine Dienstunfähigkeit ist es nicht ausreichend, dass die Aufgaben des wahrgenommenen Amtes im konkret-funktionellen Sinn nicht mehr erfüllt werden können. Maßstab für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit ist das der Beamtin bzw. dem Beamten zuletzt übertragene Amt im abstrakt-funktionellen Sinn (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.06.2014 – 2 C 22.13). Das Amt im abstrakt-funktionellen Sinn umfasst alle bei der Beschäftigungsbehörde dauerhaft eingerichteten Dienstposten, auf denen die Beamtin oder der Beamte amtsangemessen beschäftigt werden kann. Daher setzt die Dienstunfähigkeit voraus, dass bei der Beschäftigungsbehörde kein Dienstposten zur Verfügung steht, der dem statusrechtlichen Amt des Beamten zugeordnet und gesundheitlich für ihn geeignet ist. Diese Bestimmung liegt im Organisationsermessen des Dienstherrn. Hierbei steht ihm ein weiter Einschätzungsspielraum zu, bei dessen Wahrnehmung er sich am typischen Aufgabenbereich der Ämter der jeweiligen Laufbahn zu orientieren hat.

Insofern ist denkbar, dass eine Dienstfähigkeit vorliegt, obwohl die Aufgaben auf dem bisherigen Dienstposten nicht mehr erfüllt werden können. Sofern die Aufgaben eines anderen Dienstpostens erfüllt werden können, ist nach Möglichkeit eine Umsetzung vorzunehmen, da Maßnahmen zur Prävention grundsätzlich Vorrang vor der Feststellung einer Dienstunfähigkeit haben.

2.3.4 Begrenzte Dienstfähigkeit / Teildienstfähigkeit

Sollte die Bewertung der dienstvorgesetzten Stelle unter Beachtung des amtlichen Gutachtens mit der Feststellung abschließen, dass die Dienstpflichten im aktuellen Bereich oder im Rahmen einer anderweitigen Verwendung unter Beibehaltung des übertragenen Amtes noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllt werden können, liegt eine begrenzte Dienstfähigkeit vor (§§ 26, 27 BeamtStG). Diese ist festzustellen (**vgl. Kapitel 4**).

2.3.5 Dienstunfähigkeit ohne Restleistungsvermögen

Sollte die Bewertung der dienstvorgesetzten Stelle unter Beachtung des amtlichen Gutachtens mit der Feststellung abschließen, dass eine dauerhafte Dienstunfähigkeit vorliegt und ein Restleistungsvermögen nicht mehr vorhanden ist, wird als Konsequenz die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand zu veranlassen sein (**vgl. Kapitel 5**). Die Pflicht zur Suche einer anderweitigen Verwendung besteht dann nicht, wenn ihr Zweck von vornherein nicht erreicht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2014 – 2 B 97.13). Dies ist anzunehmen, wenn die Erkrankung der Beamtin oder des Beamten so schwer ist, dass sie oder er für sämtliche Dienstposten der betreffenden oder einer anderen Laufbahn, in die sie oder er wechseln könnte, gesundheitlich nicht geeignet ist (z. B. schwerwiegende Rückenerkrankung eines Beamten im allgemeinen Verwaltungsdienst, die jede Bürotätigkeit ausschließt, die mit längerem Sitzen verbunden ist, BVerwG, Urteil vom 30.10.2013 – 2 C 16.12, Urteil vom 05.06.2014 - 2 C 22.13).

2.3.6 Dienstunfähigkeit mit Restleistungsvermögen

Sollte die Bewertung der dienstvorgesetzten Stelle unter Beachtung des amtlichen Gutachtens mit der Feststellung abschließen, dass eine Dienstunfähigkeit im abstrakt-funktionellen Amt vorliegt, aber andere Tätigkeiten noch möglich oder vorstellbar sind, sind folgende Grundsätze bei einem weiteren Vorgehen zu beachten:

In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist (§ 26 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG). Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann (§ 26 Absatz 2 Satz 1 BeamtStG). In diesen Fällen ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BeamtStG). Bei vorgesehener Verwendung in einer anderen Laufbahn, für die sie oder er die Befähigung nicht besitzt, ist die Beamtin oder der Beamte nach § 26 Absatz 2 Satz 3 BeamtStG verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn teilzunehmen.

Sollte nur noch eine geringerwertige Tätigkeit ausgeübt werden können, ist dies ohne Zustimmung der bzw. des Bediensteten nur möglich, wenn die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist (§ 26 Absatz 3 BeamtStG). Ein Wechsel der Aufgabenbereiche in diesem Sinne sollte im Vorfeld mit der betroffenen Person eingehend besprochen werden.

Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist danach regelmäßig nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 und 2 BeamtStG kumulativ erfüllt sind. Die Regelungen dieser Vorschrift sollen verstärkt dem Grundsatz "Rehabilitation vor Versorgung" Rechnung tragen, um die Zahl der vorzeitigen Zurruhesetzungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Gesondertes Kapitel zum weiteren Verfahren unter 3.

Hinweis:

Eine Beamtin oder ein Beamter ist nicht dienstunfähig, wenn sie oder er in ihrer oder seiner Beschäftigungsbehörde auf einem anderen Dienstposten verwendet werden kann, der ihrem oder seinem statusrechtlichen Amt entspricht (BVerwG, Urteil vom 26.03.2009 – 2 C – 73.08, Beschluss vom 05.11.2013 – 2 B 69.13). Maßstab ist das abstrakt-funktionelle Amt. Dieses umfasst alle bei der Beschäftigungsbehörde dauerhaft eingerichteten Dienstposten, auf denen die Beamtin oder der Beamte amtsangemessen beschäftigt werden kann.

3. Prüfung anderweitiger Verwendungsmöglichkeiten bei vorhandenem Restleistungsvermögen

Nach § 26 BeamtStG und der Rechtsprechung muss der Dienstherr vor Einleitung des Zurruhesetzungsverfahrens wegen Dienstunfähigkeit prüfen, ob für Beamtinnen oder Beamte, die ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, eine andere, ihren gesundheitlichen Einschränkungen entsprechende Einsatzmöglichkeit besteht. Diese Prüfung soll ressort- und laufbahnübergreifend erfolgen (Grundsatz: „Rehabilitation vor Versorgung“). Soweit das jeweilige Ressort für die betreffende Person im eigenen Bereich keine geeignete Verwendungsmöglichkeit sieht, sucht das Landesamt für Finanzen NRW (LaFin) im Rahmen von „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ (VfW) landesweit nach einem anderen geeigneten Arbeitsplatz.

Im Einzelfall erfolgt diese Prüfung auch außerhalb der Landesverwaltung NRW (Wechsel zu einem anderen Dienstherrn). Ziel ist es, die Betroffenen in eine neue Tätigkeit zu integrieren. Lässt sich eine erfolgreiche Vermittlung in einen anderen Arbeitsbereich nicht realisieren, unterstützt das Team VfW die dienstvorgesetzte Stelle bei der Durchführung des Zurruhesetzungsverfahrens.

3.1 Ressortinterne Prüfung

In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist (§ 26 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG). Wird im Rahmen des amtlichen Begutachtungsverfahrens eine Dienstunfähigkeit festgestellt, beginnt damit für die dienstvorgesetzte Stelle die Suche nach einer den gesundheitlichen Einschränkungen entsprechenden anderweitigen Einsatzmöglichkeit für die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten im Geschäftsbereich des eigenen Ressorts.

Nach der Entscheidung der dienstvorgesetzten Stelle über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit ist die Vorlage weiterer ärztlicher Bescheinigungen über das Bestehen der Dienstunfähigkeit (vgl. § 62 Absatz 1 Satz 2 LBG NRW) entbehrlich.

Die ressortinterne Prüfung muss vollumfänglich – d. h. für alle Behörden und Einrichtungen des Ressorts – erfolgen. Nach der vorliegenden Rechtsprechung sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Bei der Suche sind alle aktuell freien, zukünftig freiwerdenden und neu zu besetzenden Stellen (sechs Monate in die Zukunft gerichtet ab Eingang der Anfrage bei der Behörde) zu berücksichtigen.
- Die Suche muss laufbahnübergreifend erfolgen. Eine fehlende Laufbahnbefähigung stellt kein Hindernis dar, solange der Befähigungserwerb in absehbarer Zeit möglich ist.
- Bei der Suche ist ein geringerwertiger Einsatz zu prüfen (§ 26 Absatz 3 BeamtStG).
- Ein Einsatz auf befristeten Stellen ist ebenfalls zu prüfen.

Dabei ist grundsätzlich der Personaldatenschutz zu beachten. Ohne Zustimmung der Beamtin bzw. des Beamten sind im Rahmen der ressortinternen Abfrage zunächst in anonymisierter Form Angaben zu den Fähigkeiten und Einsatzmöglichkeiten zu machen. Persönliche Daten dürfen nicht enthalten sein, die gesundheitlichen Einschränkungen sind zu benennen. Auf dieser Grundlage wird den Personalabteilungen eine erste Einschätzung hinsichtlich etwaiger Einsatzbereiche ermöglicht.

Anfragen an die ressortinternen Dienststellen sowie die entsprechenden Antwortschreiben sind als Nachweis zu dokumentieren. Die Festlegung einer Verschweigensfrist, nach deren Ablauf die ersuchende Behörde bei ausbleibender Rückmeldung automatisch von einer Fehlanzeige ausgeht, ist unzulässig (vgl. BVerwG vom 19.03.2015, 2 C 37/13).

Die ordnungsgemäße und umfängliche ressortinterne Suche nach einer anderweitigen Beschäftigung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Ressorts.

Verläuft die ressortinterne Prüfung ergebnislos, meldet die dienstvorgesetzte Stelle die betroffene Person zur ressortübergreifenden Prüfung an das Team VfW. Vorher nicht absehbare, ressortinterne Stellenausschreibungen, die kurz nach einer Meldung veröffentlicht werden, können im Rahmen der

ressortübergreifenden Prüfung nicht berücksichtigt werden. Die Verantwortung für die Prüfung solcher Stellenausschreibungen liegt bei der dienstvorgesetzten Stelle. Das bedeutet: Eignet sich die Stelle für die zuvor gemeldete Person, nimmt die personalaktenführende Stelle Kontakt mit dem Team VfW auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Anderenfalls verbleibt es bei der Meldung zur ressortübergreifenden Prüfung.

3.2 Ressortübergreifende Prüfung

Voraussetzung für die ressortübergreifende Prüfung durch das Team VfW sind eine andauernde Dienstunfähigkeit, eine amtliche Begutachtung, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine anderweitige dienstliche Verwendung möglich ist und eine ergebnislose ressortinterne Prüfung einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit.

Für die Teilnahme am Verfahren VfW besteht kein Einwilligungserfordernis. § 26 BeamtStG sieht „nur" vor, dass vor der Zurruhesetzung einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der von Dienstunfähigkeit bedroht ist, zu prüfen ist, ob eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit besteht. Diese Prüfung ist Aufgabe des Dienstherrn. Der Wortlaut der Vorschrift bietet auch keinen Anhalt für eine Mitwirkungspflicht der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten bei der Suche nach einer geeigneten (Weiter)Verwendungsmöglichkeit. Die Suchpflicht ist allein dem Dienstherrn übertragen. Dies ergibt sich daraus, dass es sich um Vorgänge im Verantwortungsbereich des Dienstherrn handelt, in die die Beamtin oder der Beamte regelmäßig weder Einblick hat noch Einfluss nehmen kann. (vgl. Urteil des OVG NRW vom 4. November 2015 – 6 A 1364/14 - Rn. 63 ff.).

Die Meldung der Betroffenen an das Team VfW ist verpflichtend. Das Team VfW führt daraufhin eine landesweite, ressortübergreifende Prüfung von Verwendungsmöglichkeiten durch. Weitere Hinweise zur Durchführung des Verfahrens finden sich im „Leitfaden für das Prüfverfahren einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit bei drohender Dienstunfähigkeit (§ 26 Absatz 2 und 3 Beamtenstatusgesetz) in Nordrhein-Westfalen".

4. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit

Sollte das Urteil der dienstvorgesetzten Stelle unter Beachtung des amtlichen Gutachtens mit der Feststellung abschließen, dass die Dienstpflichten im aktuellen Bereich unter Beibehaltung des übertragenen Amtes noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllt werden können, liegt eine begrenzte Dienstfähigkeit vor (§§ 26, 27 BeamtStG). Diese ist festzustellen.

Generelle Ermäßigungen der zu leistenden Arbeitszeit wegen Alters- oder Schwerbehinderung sind dabei zu berücksichtigen. Die Verwendung mit verkürzter Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit ist keine Teilzeitbeschäftigung. Es wird

ein Teilzeitstatus eigener Art begründet. Eine Vollzeitbeschäftigung ist damit zugleich ausgeschlossen. Die Beamtin oder der Beamte erbringt die im Rahmen ihres oder seines gesundheitlichen Leistungsvermögens volle Dienstleistung.

4.1 Anhörung

Mangels einer expliziten Regelung im LBG NRW sollten die Verfahrensvorschriften zur Dienstunfähigkeit entsprechend angewandt werden. Vor Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit gibt die dienstvorgesetzte Stelle der Beamtin bzw. dem Beamten die Möglichkeit zur Stellungnahme (ein Monat, § 34 LBG NRW analog). Aus Fürsorgegründen ist vom Dienstherrn zu erwarten, dass er frühzeitig auf die Konsequenzen der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit hinweist. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollte ein Hinweis auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrages auf Versorgungsauskunft gegeben werden.

4.2 Beteiligungen

Bei allen Verfahrensschritten handelt es sich um eine der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten unterliegende personelle Maßnahme (§ 17 Absatz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 LGG). Die Gleichstellungsbeauftragte als Teil der Verwaltung ist frühzeitig über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten und anzuhören. Ihr sind alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist, vorzulegen (§ 18 Absatz 2 Satz 1 LGG). Ihr ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 18 Absatz 2 Satz 2 LGG).

Die Personalvertretung hat mitzubestimmen (§ 72 Absatz 1 Nr. 9 LPVG).

Der Beschluss des Personalrats über die beantragte Zustimmung ist der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert (§ 66 Absatz 2 LPVG). Die Frist ist nach § 78 Absatz 2 LPVG zu verdoppeln, wenn gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 LPVG die übergeordnete Dienststelle entscheidet und die Stufenvertretungen beteiligt.

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist bei Angelegenheiten von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten anzuhören (§ 178 Absatz 2 i. V. m § 180 Absatz 6 SGB IX).

Die Beteiligungen sind aktenkundig zu machen.

4.3 Verfügung

Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit erfolgt per Verwaltungsakt (Verfügung) und ist zuzustellen. Die Beamtinnen und Beamten erhalten aufgrund des verringerten Beschäftigungsumfangs entsprechend verminderte Dienstbezüge

(§ 9 Absatz 1 LBesG NRW). Zudem wird zusätzlich ein nicht ruhegehaltsfähiger Zuschlag gewährt (§ 71 LBesG NRW). Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die bei Vollzeitbeschäftigung gewährt würden.

Um Unsicherheiten zu den versorgungsrechtlichen Auswirkungen zu beseitigen, sollte auch hier auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrages auf Versorgungsauskunft (§ 57 Absatz 10 LBeamtVG NRW) hingewiesen werden.

Mangels einer expliziten Regelung im LBG NRW sollten die Verfahrensvorschriften zur Dienstunfähigkeit entsprechend angewandt werden. Die Verwendung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit mit reduzierter Arbeitszeit beginnt danach mit dem Ersten des auf den Zugang der Verfügung folgenden Monats (§ 34 Absatz 2 Satz 3 LBG NRW analog). Mit Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit wird die Arbeitszeit entsprechend herabgesetzt, jedoch nicht unter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

5. Zurruhesetzungsverfahren

Sofern das vorherige Dienstunfähigkeitsverfahren im Ergebnis mit der Einschätzung der Dienstunfähigkeit endet und weder eine anderweitige oder geringerwertige Verwendung noch eine Verwendung im Rahmen begrenzter Dienstfähigkeit möglich ist, erfolgt die Versetzung in den Ruhestand. Der dienstvorgesetzten Stelle steht kein Ermessen zu; dienstunfähige Beamtinnen oder Beamte sind in den Ruhestand zu versetzen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 LBG NRW).

5.1 Wahl des Zurruhesetzungsgrunds bei schwerbehinderten Menschen

Die Entscheidung für einen Zurruhesetzungsgrund entweder gemäß § 33 Absatz 3 Nr. 2 LBG NRW (ab Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag als schwerbehinderter Mensch) oder gemäß § 33 Absatz 1 und 2 LBG NRW (wegen Dienstunfähigkeit) bedingt die Höhe des Versorgungsabschlags.

Um Nachteile für schwerbehinderte Menschen, denen zugleich eine Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit droht, durch die Festlegung auf einen Zurruhesetzungsgrund zu vermeiden, sollen die Betroffenen auf die versorgungsrechtlichen Folgen der Festlegung hingewiesen werden. Vor Versetzung in den Ruhestand soll schwerbehinderten Menschen die persönliche Entscheidung offenstehen, auch zu einem späten Zeitpunkt des Verfahrens noch einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand als schwerbehinderter Mensch gemäß § 33 Absatz 3 Nr. 2 LBG NRW zu stellen, damit die individuell günstigere Variante vollzogen werden kann (vgl. Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 18.12.2017 (P 1600 – 000006 _ 2017/000001)). Nach Beginn des Ruhestands ist eine Änderung des Zurruhesetzungsgrundes nicht mehr möglich. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass bei

einem Antrag nach § 33 Absatz 3 Nr. 2 LBG NRW keine Klage gegen die Zurruhesetzung eingereicht werden kann.

5.2 Anhörung

Sollte das Urteil der dienstvorgesetzten Stelle unter Beachtung des amtlichen Gutachtens mit der Feststellung abschließen, dass Dienstunfähigkeit ohne Restleistungsvermögen vorliegt, gibt die dienstvorgesetzte Stelle der Beamtin bzw. dem Beamten die Möglichkeit zur Stellungnahme (ein Monat, § 34 LBG NRW) zur beabsichtigten Zurruhesetzung. Die Beamtin oder der Beamte ist darauf hinzuweisen, dass bei Einlegung eines Rechtsmittels zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Besoldung besteht. Mit Ablauf des Monats, in dem die Verfügung zugestellt wurde, werden jedoch die Dienstbezüge einbehalten, soweit sie das zustehende Ruhegehalt übersteigen (§ 34 Absatz 3 LBG NRW). Wird die Entscheidung über die Zurruhesetzung später aufgehoben, sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

5.3 Beteiligungen

Bei allen Verfahrensschritten im Zurruhesetzungsverfahren handelt es sich um eine der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten unterliegende personelle Maßnahme (§ 17 Absatz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 LGG). Die Gleichstellungsbeauftragte als Teil der Verwaltung ist frühzeitig über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten und anzuhören. Ihr sind alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist, vorzulegen (§ 18 Absatz 2 Satz 1 LGG). Ihr ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 18 Absatz 2 Satz 2 LGG).

Die Personalvertretung hat mitzubestimmen (§ 72 Absatz 1 Nr. 9 LPVG). Der Beschluss des Personalrats über die beantragte Zustimmung ist der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert (§ 66 Absatz 2 LPVG). Die Frist ist nach § 78 Absatz 2 LPVG zu verdoppeln, wenn gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 LPVG die übergeordnete Dienststelle entscheidet und die Stufenvertretungen beteiligt.

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist bei Angelegenheiten von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten anzuhören (§ 178 Absatz 2 i.V.m § 180 Absatz 6 SGB IX). Im Falle des Vorliegens einer Schwerbehinderung ist keine Zustimmung des Integrationsamtes gem. § 168 SGB IX erforderlich (BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 – 2 a 4.21).

Die Beteiligungen sind aktenkundig zu machen.

5.4 Verfügung

Die Zurruhesetzung erfolgt durch Verwaltungsakt (Verfügung) und ist zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Eine Rücknahme nach Beginn des Ruhestandes ist damit ausgeschlossen.

Die Zurruhesetzung verfügt die Stelle, die nach § 36 Absatz 1 LBG NRW für die Ernennung zuständig wäre (vgl. § 34 Absatz 2 Satz 1 LBG NRW).

Der Ruhestand beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt wird (§ 34 Absatz 2 Satz 3 LBG NRW).

Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen. Vor der Versetzung in den Ruhestand sind sie auf diese Pflicht hinzuweisen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls kommt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht (§ 35 Absatz 1 Satz 3 LBG NRW).

Für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte wegen eines gegen die Zurruhesetzung eingelegten Rechtsmittels ihren bzw. seinen Anspruch auf Besoldung behält, so werden mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt worden ist, die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen (vgl. § 34 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW). Hat die Entscheidung zur Zurruhesetzung keinen Bestand, sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und stets einzelfallbezogen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO begründet werden. Tragfähige Gründe sind insbesondere die zeitnahe Nachbesetzung der Planstelle zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Dienststelle, die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Dienstbetriebs sowie Planungssicherheit (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 2. Februar 2022 – 6 B 1707/21). Pauschale oder ausschließlich finanzielle Erwägungen (z. B. Vermeidung von Überzahlungen) genügen hingegen nicht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31. Januar 2018 – 1 B 1131/17).

Hinweis:

Neben der Verfügung wird häufig eine Urkunde über den Eintritt in den Ruhestand übergeben. Diese Urkunde hat bei der Zurruhesetzung keinen rechtsgestaltenden, sondern lediglich einen "ehrenden" bzw. "schmückenden" Charakter. Die Urkunde muss nicht zwangsläufig bei jeder Zurruhesetzung ausgehändigt werden.

5.5 Reaktivierung

5.5.1 Nachuntersuchung

Nach § 29 Absatz 5 BeamtStG kann die Dienstunfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nach Maßgabe des Landesrechts untersucht werden; sie oder er ist verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 29 BeamtStG sehen vor, dass spätestens drei Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand eine ärztliche Überprüfung der Dienstunfähigkeit zu erfolgen hat. Wenn nach der Art und Schwere der Erkrankung mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht mehr gerechnet werden kann, kann die Nachuntersuchung entfallen.

In den amtlichen Gutachten, infolge derer die Zurruhesetzung erfolgte, werden in der Regel Hinweise oder Handlungsempfehlungen hinsichtlich des "Ob" und "Wann" einer durchzuführenden Nachuntersuchung gegeben.

Sofern die ärztliche Untersuchung weiterhin Dienstunfähigkeit ergibt, ist grds. nichts weiter zu veranlassen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist die nachuntersuchte Person zu unterrichten.

Das in diesen Anwendungshinweisen beschriebene Verfahren für eine amtliche Untersuchung zur Prüfung der Dienstunfähigkeit kann dem Grunde nach analog angewandt werden. Vorbereitende Maßnahmen zur Reaktivierung (Nachuntersuchung) von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten lösen jedoch keine Beteiligungsrechte aus. Eine ressortübergreifende Suche nach einer anderweitigen Verwendung von reaktivierten Beamtinnen und Beamten ist nicht vorgesehen.

Sofern zumindest teilweise eine Dienstfähigkeit festgestellt wird, ist eine Reaktivierung zu prüfen (§ 29 BeamtStG).

5.5.2. Reaktivierung auf eigenen Antrag

Es besteht gem. § 29 Absatz 1 BeamtStG i. V. m. § 35 Absatz 1 LBG NRW ein Anspruch auf Wiederberufung in das Beamtenverhältnis, wenn die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, der Antrag vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestandes und spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze gestellt wird und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Sofern kein aktuelles amtliches Gutachten vorliegt, wird in aller Regel zunächst eine erneute ärztliche Untersuchung erfolgen. Auf der Grundlage des amtlichen Gutachtens wird über die Reaktivierung entschieden. Der Anspruch auf Reaktivierung kann durch Verpflichtungsklage durchgesetzt werden.

Die Reaktivierung auf eigenen Antrag unterscheidet sich grundlegend von der Reaktivierung von Amts wegen. Selbst bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht

kein Rechtsanspruch auf Berufung in eine bestimmte Art von Beamtenverhältnis oder auf Übertragung eines bestimmten Amtes mit einem bestimmten Endgrundgehalt oder auf Einweisung in die frühere Planstelle. Es kann ein geringeres Amt mit geringerem Endgrundgehalt und (oder) einer geringeren Laufbahn angeboten werden.

Erfolgt die Berufung wieder in den aktiven Dienst in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt als das zuletzt innegehabte, so gilt hinsichtlich der Besoldung die Besitzstandswahrung (§ 21 Absatz 3 LBesG NRW). Das Grundgehalt fällt nicht geringer aus als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war.

5.5.3 Wiederberufung von Amts wegen

Eine erneute Berufung von Amts wegen gem. § 29 Absatz 2 BeamtStG i. V. m. § 35 Absatz 2 LBG NRW begründet eine Pflicht der Beamtin oder des Beamten zur Annahme der Ernennungsurkunde. Im Regelfall erfolgt die Übertragung eines Amtes im Dienstbereich des früheren Dienstherrn mit mindestens demselben Grundgehalt, wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden.

Es ist eine Aufforderung zur Entgegennahme der (neuen) Ernennungsurkunde, unter Setzung einer angemessenen Frist, zuzustellen. Sie stellt nach dem Beschluss des BVerwG vom 19.06.2000 – 1 DB 13.00 keinen Verwaltungsakt dar. Zudem ist auf den Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge hinzuweisen, wenn und solange der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachgekommen wird.

Auch Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der Befähigung einer anderen Laufbahn sind möglich. Bei Übertragung eines Amtes der früheren Laufbahn kann auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der früheren Tätigkeit zumutbar ist. Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) möglich.

Wird die Ernennungsurkunde ausgehändigt, so endet das Ruhestandsbeamtenverhältnis mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ernennung. Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

5.5.4 Beteiligungen

Bei der Reaktivierung handelt es sich um eine der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten unterliegende personelle Maßnahme (§ 17 Absatz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 LGG). Die Gleichstellungsbeauftragte als Teil der Verwaltung ist frühzeitig über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten und anzuhören. Ihr sind alle Akten, die

Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist, vorzulegen (§ 18 Absatz 2 Satz 1 LGG). Ihr ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 18 Absatz 2 Satz 2 LGG). Dies umfasst nicht vorbereitende Maßnahmen zur Reaktivierung (Nachuntersuchung).

Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist aktenkundig zu machen. Nur so lässt sich verhindern, dass spätere gerichtliche Verfahren wegen formeller Fehler scheitern.

Im Falle einer Reaktivierung ("Einstellung") hat die Personalvertretung ein Mitbestimmungsrecht (§ 72 Absatz 1 Nr. 1 LPVG). Dies umfasst nicht vorbereitende Maßnahmen zur Reaktivierung (Nachuntersuchung).

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist bei Angelegenheiten von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten anzuhören (§ 178 Absatz 2 i.V.m § 180 Absatz 6 SGB IX). Dies umfasst nicht vorbereitende Maßnahmen zur Reaktivierung (Nachuntersuchung).

Die Beteiligung der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

6. Musterschreiben zum Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Beamtinnen und Beamten des Landes NRW

6.1 Vereinfachte Untersuchungsanordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG

Überprüfung der Dienstfähigkeit

Anordnung einer amtlichen Untersuchung

Sehr geehrte/Sehr geehrter Frau/Herr (Name),

aufgrund bestehender Zweifel an Ihrer allgemeinen Dienstfähigkeit gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ordne ich eine amtliche Untersuchung an. Diese Untersuchungsanordnung gilt sowohl für den Ersttermin als auch für mögliche Folgetermine. Sofern fachärztliche Zusatzuntersuchungen erforderlich werden, erhalten Sie dafür eine erweiterte Untersuchungsanordnung.

Die Zweifel an Ihrer allgemeinen Dienstfähigkeit ergeben sich aus dem Umstand, *dass Sie seit dem (durchgehend) krankheitsbedingt keinen Dienst mehr versehen haben oder dass Sie häufig krankheitsbedingte Fehlzeiten aufweisen. Innerhalb von sechs Monaten haben Sie mehr als drei Monate keinen Dienst getan.*

(Etwaige Einwendungen, insbesondere sofern die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten wurde, sind hier darzustellen und zu bewerten.)

Als dienstunfähig kann angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist (§ 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG und § 33 Absatz 1 Satz 3 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW)). Im Rahmen einer amtlichen Untersuchung soll daher überprüft werden, ob Ihre Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate wieder voll hergestellt sein wird (§ 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 3 LBG NRW).

Zudem wird geprüft, ob bei Ihnen begrenzte Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn Sie unter Beibehaltung Ihres Amtes Ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können. Daneben soll das amtliche Gutachten eine Aussage dazu treffen, ob Sie anderweitig uneingeschränkt oder eingeschränkt verwendet werden können oder ob die Aussicht besteht, dass Sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig sind.

Die ärztliche Untersuchung soll mit den gegenwärtig angezeigten Untersuchungsverfahren durchgeführt werden. Hierzu gehören ein ärztliches Gespräch, die Erhebung der gesamten Krankheitsgeschichte, eine körperliche Untersuchung, ggf. bildgebende Untersuchungen und ggf. auch Laboruntersuchungen.

Soweit sich im Rahmen der Begutachtung konkrete Hinweise auf die Notwendigkeit weiterer fachärztlicher Untersuchungen ergeben sollten, werde ich den Untersuchungsauftrag erweitern.

Die Beauftragung der amtlichen Untersuchung an *die untere Gesundheitsbehörde/die Vollzugsärztin/den Vollzugsarzt (Bezeichnung und Anschrift)* einschließlich der Anlagen füge ich bei.

Der Termin der Untersuchung wird Ihnen von dort mitgeteilt. Sie sind gemäß § 33 Absatz 1 LBG NRW verpflichtet, den Untersuchungstermin wahrzunehmen und mitzuwirken. Diese Pflicht besteht insbesondere dahingehend, pünktlich zum Begutachtungstermin zu erscheinen und aktiv an der Begutachtung mitzuwirken. Dazu zählen u.a. die wahrheitsgemäße Beantwortung ärztlicher Fragen sowie die Duldung körperlicher Untersuchungen und einfacher körperlicher Eingriffe. Um das Begutachtungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, bitte ich Sie, der untersuchenden Stelle sämtliche Ihnen verfügbaren ärztlichen Untersuchungsergebnisse über den o. g. Krankheitszeitraum und übrige zweckdienliche Unterlagen am Untersuchungstag zur Verfügung zu stellen. Fehlende Krankenunterlagen führen nicht zu einem Hinausschieben der Untersuchung.

Kann ein Begutachtungstermin nicht wahrgenommen werden, sind Sie verpflichtet, mir dies unverzüglich mitzuteilen. Sollten Sie sich ohne ausreichend nachgewiesenen Verhinderungsgrund einer rechtmäßigen Untersuchungsanordnung entziehen, kann ich aufgrund des Rechtsgedankens des § 444 Zivilprozessordnung von Ihrer dauernden Dienstunfähigkeit ausgehen und die Zurruhesetzung verfügen.

Ich weise Sie in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass Dienst-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die durch haus- oder fachärztliche Stellen ausgestellt sind, keinen nachvollziehbaren Verhinderungsgrund darstellen, da die amtliche Untersuchung ja gerade auf die Feststellung Ihrer Dienstfähigkeit abzielt.

Für den Fall, dass Sie an diesem Tag aus gesundheitlichen Gründen nicht selbstständig zur Untersuchung fahren können, sage ich Ihnen hiermit bereits die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten (Taxi oder ggf. Krankentransport) zu.

Die Kosten der Untersuchung sowie ggf. erforderlicher Zusatzbegutachtungen werden von der dienstvorgesetzten Stelle getragen.

Für Ihre Mitwirkung bedanke ich mich vorab und wünsche Ihnen gute Besserung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

1. Durchschrift des Untersuchungsauftrags

2. Vordruck „Beauftragung eines amtlichen Gutachtens nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW“

6.2 Ausführliche Untersuchungsanordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG

Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit

Anordnung einer amtlichen Untersuchung

Sehr geehrte/Sehr geehrter Frau/Herr (Name),

aufgrund bestehender Zweifel an Ihrer allgemeinen Dienstfähigkeit gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ordne ich eine amtliche Untersuchung an. Diese Untersuchungsanordnung gilt sowohl für den Ersttermin als auch für mögliche Folgetermine.

Die Zweifel an Ihrer allgemeinen Dienstfähigkeit ergeben sich insbesondere aus den beobachteten Leistungseinschränkungen und Verhaltensauffälligkeiten während des Dienstes. Diese wirken sich auf die Erfüllung der Dienstaufgaben aus. Ich verweise hierzu auf die Ausführungen in der beigefügten Anlage zum Untersuchungsauftrag, insbesondere den Punkt III.1. *(Unbedingt ausführlich und nachvollziehbar beschreiben. Benennung tatsächlicher Umstände (konkrete Ereignisse oder Vorfälle), die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte sei dienstunfähig. Die Umstände müssen so umschrieben sein, dass ohne weiteres erkennbar ist, welcher Vorfall oder welches Ereignis zur Begründung der Aufforderung herangezogen wird.)*

(Etwaige Einwendungen, insbesondere sofern die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten wurde, sind hier darzustellen und zu bewerten.)

Im Rahmen der Untersuchung wird zudem geprüft, ob bei Ihnen begrenzte Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn Sie unter Beibehaltung Ihres Amtes Ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können. Daneben soll das amtliche Gutachten eine Aussage dazu treffen, ob Sie anderweitig uneingeschränkt oder eingeschränkt verwendet werden können oder ob die Aussicht besteht, dass Sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig sind.

Die ärztliche Untersuchung soll mit den gegenwärtig angezeigten Untersuchungsverfahren durchgeführt werden. Hierzu gehören ein ärztliches Gespräch, die Erhebung der gesamten Krankheitsgeschichte, eine körperliche Untersuchung, ggf. bildgebende Untersuchungen und ggf. auch Laboruntersuchungen. *Ggf. spezifische Angaben zu Art und Umfang der Untersuchung.*

Soweit sich im Rahmen der Begutachtung konkrete Hinweise auf die Notwendigkeit weiterer fachärztlicher Untersuchungen ergeben sollten, werde ich den

Untersuchungsauftrag erweitern. *(Sofern schon im Vorfeld weitere fachärztliche Untersuchungen für notwendig erachtet werden, kann Art und Umfang auch schon in der Untersuchungsanordnung festgelegt werden.)*

Die Beauftragung der amtlichen Untersuchung an *die untere Gesundheitsbehörde/ die Vollzugsärztin/den Vollzugsarzt (Bezeichnung und Anschrift)* einschließlich der Anlagen zum Untersuchungsauftrag füge ich bei.

Der Termin der Untersuchung wird Ihnen von dort mitgeteilt. Sie sind gemäß § 33 Absatz 1 LBG NRW verpflichtet, den Untersuchungstermin wahrzunehmen und mitzuwirken. Diese Pflicht besteht insbesondere dahingehend, pünktlich zum Begutachtungstermin zu erscheinen und aktiv an der Begutachtung mitzuwirken. Dazu zählen u.a. die wahrheitsgemäße Beantwortung ärztlicher Fragen sowie die Duldung körperlicher Untersuchungen und einfacher körperlicher Eingriffe.

Um das Begutachtungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, bitte ich Sie, der untersuchenden Stelle sämtliche Ihnen verfügbaren ärztlichen Untersuchungsergebnisse die möglicherweise mit den oben beschriebenen beobachteten Leistungseinschränkungen und Verhaltensauffälligkeiten in Zusammenhang stehen *(ggf. noch zeitlich einschränken soweit möglich)* und übrige zweckdienliche Unterlagen am Untersuchungstag zur Verfügung zu stellen. Fehlende Krankenunterlagen führen nicht zu einem Hinausschieben der Untersuchung.

Kann ein Begutachtungstermin nicht wahrgenommen werden, sind Sie verpflichtet, mir dies unverzüglich mitzuteilen. Sollten Sie sich ohne ausreichend nachgewiesenen Verhinderungsgrund einer rechtmäßigen Untersuchungsanordnung entziehen, kann ich aufgrund des Rechtsgedankens des § 444 Zivilprozessordnung von Ihrer dauernden Dienstunfähigkeit ausgehen und die Zurruhesetzung verfügen.

Ich weise Sie in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass Dienst-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die durch haus- oder fachärztliche Stellen ausgestellt sind, keinen nachvollziehbaren Verhinderungsgrund darstellen, da die amtliche Untersuchung ja gerade auf die Feststellung Ihrer Dienstfähigkeit abzielt.

Für den Fall, dass Sie an diesem Tag aus gesundheitlichen Gründen nicht selbstständig zur Untersuchung fahren können, sage ich Ihnen hiermit bereits die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten (Taxi oder ggf. Krankentransport) zu.

Die Kosten der Untersuchung sowie ggf. erforderlicher Zusatzbegutachtungen werden von der dienstvorgesetzten Stelle getragen.

Für Ihre Mitwirkung bedanke ich mich vorab und wünsche Ihnen gute Besserung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

1. Durchschrift des Untersuchungsauftrags

2. Vordruck „Beauftragung eines amtlichen Gutachtens nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW“

6.3 Optional: Möglichkeit zur Stellungnahme

Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit

Möglichkeit zur Stellungnahme vor Anordnung einer amtlichen Untersuchung

Sehr geehrte/Sehr geehrter Frau/Herr (Name),

aufgrund bestehender Zweifel an Ihrer allgemeinen Dienstfähigkeit gemäß § 26 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) beabsichtige ich eine amtliche Untersuchung anzuordnen.

Die Untersuchungsanordnung (ggf. *sowie die Beauftragung der amtlichen Untersuchung an die untere Gesundheitsbehörde/ die Vollzugsärztin/den Vollzugsarzt (Bezeichnung und Anschrift) einschließlich der Anlagen*) füge ich bei.

Ich gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich hierzu bis zum *(Datum – kurze Frist, ca. 2 Wochen)* zu äußern. Ihre Stellungnahme wird vor einer Entscheidung über die Anordnung der Untersuchung geprüft und berücksichtigt. Ergibt sich hierdurch kein Anlass, von der beabsichtigten Anordnung abzusehen, werde ich die Untersuchung anordnen, den Auftrag an *die untere Gesundheitsbehörde/ die Vollzugsärztin/den Vollzugsarzt (Bezeichnung und Anschrift)* versenden und Ihre eventuelle Stellungnahme beifügen.

Ich weise Sie darauf hin, dass eine etwaige Stellungnahme Sie nicht von Ihrer Verpflichtung gemäß § 33 Absatz 1 LBG NRW entbindet, den Untersuchungstermin wahrzunehmen.

Für Ihre Mitwirkung bedanke ich mich vorab und wünsche Ihnen gute Besserung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

6.4 Untersuchungsauftrag

Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit

Sehr geehrte *Damen und Herren*,

ich übersende Ihnen anliegend die an *Frau/Herrn (Name), (Vorname)* ergangene Untersuchungsanordnung mit der Bitte um Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit. Ich bitte Sie, eine ärztliche Erstuntersuchung durchzuführen und verweise zur näheren Erläuterung auf die beigefügte Anlage zum Untersuchungsauftrag.

Ich bitte, im Rahmen der Untersuchung(en) insbesondere dazu Stellung zu nehmen, ob

1. *die Beamtin/der Beamte* derzeit die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für das abstrakt-funktionelle Amt besitzt bzw. ob innerhalb der nächsten sechs Monate mit einiger Sicherheit mit einer Gesundung und der vollen Dienstaufnahme gerechnet werden kann,
2. angesichts des Gesundheitszustandes *der Beamtin/des Beamten* evtl. arbeitsplatzbezogene Maßnahmen, eine Wiedereingliederungsmaßnahme oder besondere medizinische Maßnahmen bzw. Rehabilitationsmaßnahmen (z. B. Kur- oder Sanatoriumsaufenthalt) Erfolg versprechend sein könnten,
3. *die Beamtin/der Beamte ihre/seinen* Dienstpflichten ggf. noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann– bitte ggf. mit %-Angabe - (begrenzte Dienstfähigkeit gem. § 27 BeamtStG),
4. ein anderweitiger Einsatz – ggf. auch eine geringerwertige Tätigkeit – *der Beamtin/des Beamten* im Sinne des § 26 BeamtStG in Betracht kommen könnte,
5. *die Beamtin/der Beamte* ggf. dauernd dienstunfähig ist, d. h. dass mit einer Wiederherstellung der uneingeschränkten Dienstfähigkeit auch innerhalb der nächsten sechs Monate nicht gerechnet werden kann
6. bzw. wann im Falle einer dauernden Dienstunfähigkeit eine Nachuntersuchung sinnvoll ist.

Das Gutachten darf dabei nicht nur das Untersuchungsergebnis mitteilen, sondern muss auch die das Ergebnis tragenden Feststellungen und Gründe, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Entscheidung über die Zurruhesetzung erforderlich ist, darstellen. Entsprechend muss das Gutachten sowohl die notwendigen Feststellungen zum Sachverhalt, d.h. die in Bezug auf die Beamtin/den Beamten erhobenen Befunde, als auch die aus medizinischer Sicht daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Fähigkeit, das abstrakt-funktionelle Amt weiter auszuüben, enthalten.

Die Beamtin/der Beamte ist über die eingeleitete Maßnahme informiert und wird sich für einen entsprechenden Untersuchungstermin bereithalten (Hinweis auf Anlage 2). Angesichts der Dringlichkeit bitte ich um eine kurzfristige Terminierung.

Ich habe *Frau/Herrn* zudem gebeten, Ihnen am Untersuchungstermin die Untersuchungsergebnisse der bisherigen relevanten ärztlichen Behandlungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Ich bitte zu beachten, dass fehlende ärztliche Vorbefunde bzw. eine fehlende Schweigepflichtentbindung zur Anforderung von Befundberichten nicht als Hindernis für eine ärztliche Untersuchung oder deren Terminierung geltend gemacht werden können. Wenn die notwendige Einbeziehung ärztlicher Befunde Dritter nicht möglich ist, bitte ich darum, dies im amtlichen Gutachten darzulegen (einschließlich der Auswirkungen auf die ärztlichen Feststellungen).

Sollte aus Ihrer Sicht die Einschaltung eines Zusatzgutachters erforderlich sein, bitte ich um Mitteilung und Begründung der Notwendigkeit für die beabsichtigte Einschaltung des Zusatzgutachters. Ich werde *die Beamtin/den Beamten* über die geplante Erweiterung der Untersuchungsanordnung informieren und Ihnen anschließend mein Einverständnis zur Einschaltung eines geeigneten Gutachters geben. Ich sage Ihnen bereits jetzt die Übernahme von Kosten zu, die durch zusätzliche Untersuchungen und fachärztliche Gutachten entstehen werden, wenn diese für die (amts-)ärztliche Begutachtung erforderlich sind. Diese sind nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) - maximal im Rahmen der Regelspanne - abzurechnen.

Für eine baldige Übersendung des Gutachtens wäre ich Ihnen dankbar. Ihre Gebührenrechnung bitte ich unter Angabe des Aktenzeichens sowie des Namens *der untersuchten Beamtin/des untersuchten Beamten* zuzusenden.

Ich bitte, darauf zu achten, dass behandelnde Ärztinnen und Ärzte weder amtlich noch im Rahmen einer Zusatzbegutachtung tätig werden.

Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung. Sobald der Untersuchungstermin festgelegt ist, bitte ich um kurze Information unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Untersuchungstermin ist formell zuzustellen, um den Zugang nachzuweisen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass bei Nichterscheinen *der Beamtin bzw. des Beamten* zur Untersuchung nach dem Rechtsgedanken des § 444 ZPO auf die Dienstunfähigkeit geschlossen werden darf. Sofern der Untersuchungstermin seitens *der/des* Betroffenen abgesagt wird, bitte ich Sie, mich darüber unverzüglich zu informieren.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

1. Vordruck „Beauftragung eines amtlichen Gutachtens nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW“
2. Durchschrift der Untersuchungsanordnung
3. *ggf. Stellungnahme der Beamtin/des Beamten*

6.5 Erweiterung Untersuchungsanordnung

Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit

Erweiterung der Anordnung einer amtlichen Untersuchung

Sehr geehrte/Sehr geehrter Frau/Herr (Name),

die untere Gesundheitsbehörde/die Vollzugsärztin/der Vollzugsarzt hat mir mitgeteilt, dass zur Überprüfung Ihrer Dienstfähigkeit eine Zusatzuntersuchung notwendig ist. *(Ggf. weitere Begründung darlegen)*

Hiermit erweitere ich die Anordnung zur amtlichen Untersuchung vom *(Datum)* um die Durchführung einer *(z.B. psychiatrischen, neurologischen, orthopädischen)* Zusatzuntersuchung.

Gemäß § 33 Absatz 1 LBG NRW sind Sie verpflichtet, auch diesen Untersuchungstermin wahrzunehmen.

Für Ihre weitere Mitwirkung bedanke ich mich vorab und wünsche Ihnen weiterhin gute Besserung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

6.6 Optional: Bekanntgabe Gutachten

Amtliches Gutachten nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW

Sehr geehrte/Sehr geehrter Frau/Herr (Name),

anliegend übersende ich Ihnen eine Kopie des amtlichen Gutachtens vom *(Datum)* zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage:

Amtliches Gutachten

6.7 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach 6 Monaten

Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit

hier: Amtliches Gutachten

Sehr geehrte/Sehr geehrter Frau/Herr (Name),

die untere Gesundheitsbehörde/die Vollzugsärztin/der Vollzugsarzt hat mit Gutachten vom *(Datum)* mitgeteilt, dass Sie zurzeit dienstunfähig sind, die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit jedoch innerhalb der nächsten sechs Monate für wahrscheinlich gehalten wird.

Daher möchte ich mich zunächst nach Ihrem Gesundheitszustand erkundigen. Zudem bitte ich um Mitteilung, ob Sie bereits Auskunft darüber erteilen können, zu welchem Zeitpunkt Sie nach ärztlicher Prognose - ggf. unter Vorlage eines Wiedereingliederungsplans - Ihren Dienst wiederaufnehmen werden.

Sofern Ihr Gesundheitszustand die Wiederaufnahme des Dienstes weiterhin nicht zulässt, ist beabsichtigt, *die untere Gesundheitsbehörde/die Vollzugsärztin/den Vollzugsarzt* um Stellungnahme zu bitten. Dabei soll geprüft werden, ob die bisherige Prognose zur Wiederherstellung Ihrer Dienstfähigkeit aufrechterhalten werden kann oder ob nach dem derzeitigen Gesundheitszustand von einer dauerhaften Dienstunfähigkeit auszugehen ist.

Für eine Rückmeldung bis zum *(Datum)* wäre ich Ihnen dankbar.

Für ein Personalgespräch sowie etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

6.8 Anhörung Zurruhesetzung

Feststellung der Dienstunfähigkeit;

Zurruhesetzung gemäß § 26 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 34 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW)

Untersuchungsanordnung vom *(Datum)*

Anhörung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 LBG NRW

Sehr geehrte/Sehr geehrter Frau/Herr (Name),

mit meinem Schreiben vom *(Datum)* habe ich Sie darüber informiert, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Überprüfung Ihrer Dienstfähigkeit vorliegen und Sie gebeten, sich zur Untersuchung zwecks Erstellung eines amtlichen Gutachtens über Ihre Dienstfähigkeit *der unteren Gesundheitsbehörde/der Vollzugsärztin/dem Vollzugsarzt* vorzustellen. Von dort wurde mir nunmehr mit Schreiben vom *(Datum)* die Gesamtbeurteilung anhand der vorgenommenen Untersuchung und weiterer Befundberichte mitgeteilt. *Das Gutachten wurde Ihnen mit Schreiben vom (Datum) bekanntgegeben.*

Nach den zur Verfügung stehenden medizinischen Unterlagen ergibt sich die ärztliche Einschätzung, dass

- *Ausführungen zur Diagnose und gesundheitlichen Beschwerden,*
- *Sie aufgrund der beschriebenen Symptome zur Ausübung dienstlicher Tätigkeiten zurzeit nicht mehr in der Lage sind,*
- *innerhalb der nächsten sechs Monate nicht mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu rechnen ist,*
- *eine begrenzte Dienstfähigkeit gemäß § 27 BeamtStG nicht gegeben ist und*
- *eine anderweitige Verwendung im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 und Absatz 3 BeamtStG nicht vorliegt. Ggf. Darstellung Abschluss Verfahren VfW.*

Auf Grundlage dieser Gesamtbeurteilung (ggf. *sowie der durchgehenden Krankmeldung seit dem (Datum))* komme ich zu der Feststellung, dass bei Ihnen eine dauerhafte Dienstunfähigkeit gemäß § 26 Absatz 1 BeamtStG vorliegt und mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate nicht zu rechnen ist.

Ich beabsichtige daher, Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 26 Absatz 1 BeamtStG in Verbindung mit § 34 LBG NRW wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen. Nach Ablauf von *frühestens drei Jahren (je nach Aussage im Gutachten)* ab dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand beabsichtige ich, ein erneutes amtliches Gutachten über Ihre Dienstfähigkeit einzuholen.

Ich weise darauf hin, dass bei Einlegung eines Rechtsmittels zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Besoldung besteht. Mit Ablauf des Monats, in dem die Verfügung zugestellt wird, werden jedoch die Dienstbezüge einbehalten, soweit sie das zustehende Ruhegehalt übersteigen würden (§ 34 Absatz 3 LBG NRW). Wird die Entscheidung über die Zurruhesetzung später aufgehoben, werden die einbehaltenen Beträge nachgezahlt.

Ergänzend weise ich Sie auf die Möglichkeit hin, einen Antrag auf Versorgungsauskunft zu stellen.

Ich gebe Ihnen die Möglichkeit, sich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Anhörung zu der beabsichtigten Zurruhesetzung zu äußern.

Nach Absprache besteht für Sie die Möglichkeit, die entscheidungserheblichen Grundlagen sowie Ihre Personalakte einzusehen.

Für Rückfragen zum Verfahren stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

6.9 Zurruhesetzungsverfügung

Zurruhesetzung gemäß § 34 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) und § 26 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Untersuchungsanordnung vom *(Datum)*

Anhörung vom *(Datum)*

Sehr geehrte/Sehr geehrter Frau/Herr (Name),

1. hiermit stelle ich Ihre allgemeine Dienstunfähigkeit fest und
2. versetze Sie gemäß § 34 Abs. 1 LBG NRW und § 26 Abs. 1 BeamtStG mit Ablauf des Monats, in dem Ihnen diese Verfügung zugeht, in den vorzeitigen Ruhestand.

Ggf.:

3. *Gleichzeitig ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung NRW (VwGO NRW) an.*

I.

Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
(*detaillierte Darstellung des Sachverhaltes/Verweis auf den Untersuchungsauftrag etc.)*

II.

Begründung zu 1. - Allgemeine Dienstunfähigkeit:

Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit einer Beamtin/eines Beamten, so ist sie/er verpflichtet, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle durch eine *Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde/eine Vollzugsärztin oder einen Vollzugsarzt* untersuchen zu lassen.

Im Rahmen meines behördlichen Ermessens habe ich *die untere Gesundheitsbehörde/die Vollzugsärztin/den Vollzugsarzt (Bezeichnung und Anschrift)* mit Datum vom *(Datum)* mit der Begutachtung Ihrer Dienstfähigkeit beauftragt. Das Gutachten vom *(Datum)* liegt mir vor und wurde entsprechend ausgewertet.

Die Amtsärztin/der Amtsarzt/die Vollzugsärztin/der Vollzugsarzt teilt in dem Gutachten mit, dass Sie …

(*Auseinandersetzung mit dem Einzelfall und ggf. eingegangenen Einwendungen/Verweis auf das vorliegende Gutachten*)

Der ärztlichen Einschätzung zum Vorliegen Ihrer allgemeinen Dienstunfähigkeit schließe ich mich ausdrücklich an.

Auf Grundlage der Gesamtbeurteilung (*sowie der durchgehenden Krankmeldungen seit dem xx.xx.xxxx*) komme ich zu der Feststellung, dass bei Ihnen eine dauerhafte Dienstunfähigkeit gemäß § 26 Abs. 1 BeamtStG vorliegt und mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate nicht zu rechnen ist.

Begründung zu 2. - Zurruhesetzung:

Nach § 26 Abs. 1 BeamtStG sind Beamtinnen/Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die volle Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Diese Frist beträgt in Nordrhein-Westfalen gemäß § 33 Abs. 1 LBG NRW sechs Monate.

In den Ruhestand wird allerdings nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist. Dies ist der Fall, wenn der Beamtin/dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann (§ 26 Abs. 1 S. 3, 2 BeamtStG). Darüber hinaus kann gemäß § 26 Abs. 3 BeamtStG auch eine geringerwertige Tätigkeit unter Beibehaltung des Amtes übertragen werden. Derartige Verwendungen kommen allerdings nur dann in Betracht, sofern die Beamtin/der Beamte noch allgemein dienstfähig ist.

(*Auseinandersetzung mit den Umständen des Einzelfalls sowie ggf. eingegangenen Einwendungen; ggf. Verweis auf 1. möglich*)

Im Ergebnis sehe ich Ihr Restleistungsvermögen als aufgehoben an, sodass weder eine anderweitige Verwendung noch die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit in Betracht kommt.

Als zuständige Stelle werde ich Sie daher gemäß § 34 Abs. 2 LBG NRW und § 26 Abs. 1 BeamtStG mit Ablauf des Monats, in dem Ihnen diese Ruhestandsverfügung zugeht, vorzeitig in den Ruhestand versetzen.

Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte (*und ggf. die Schwerbehindertenvertretung*) wurden von mir beteiligt und haben dieser Maßnahme zugestimmt bzw. von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Ggf.: Begründung zu 3. - Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist geboten, da ich als Dienstherr ein berechtigtes Interesse an der sofortigen Zurruhesetzung einer Beamtin/eines Beamten und der damit einhergehenden unverzüglichen Nachbesetzung ihrer/seiner Stelle habe, wenn diese/dieser seit längerer Zeit erkrankt ist.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die von Ihnen besetzte Planstelle bis zum Abschluss eines möglichen Klageverfahrens besetzt bliebe, ohne dass Sie allgemein dienstfähig sind und tatsächlich zur Dienstverrichtung zur Verfügung stehen. Die Nachbesetzung Ihrer Planstelle kann erst nach Ihrer Versetzung in den Ruhestand erfolgen, so dass dem öffentlichen Interesse an einer personell vollständig ausgestatteten und damit uneingeschränkt effektiv arbeitenden Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen der Vorrang vor einem etwaigen Interesse an der Durchführung des rechtlichen Überprüfungsverfahrens der verfügten Zurruhesetzung unter aufschiebender Wirkung gewährt werden muss. (Zusätzliche einzelfallbezogene Erwägungen ergänzen)

Mit Blick auf Ihre Alimentationsansprüche habe ich im Rahmen der Interessensabwägung zudem berücksichtigt, dass gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW auch ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ohnehin der die Versorgungsbezüge übersteigende Teil der Besoldung einbehalten würde.

III.

Weitere Informationen:

Gemäß § 34 Abs. 3 LBG NRW werden mit dem Ende des Monats, in dem diese Verfügung zugestellt worden ist, die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen, sofern wegen eines eingelegten Rechtsmittels weiterhin Anspruch auf Besoldung besteht. Hat die Zurruhesetzung keinen Bestand, wären die einbehaltenen Beiträge nachzuzahlen.

Über die Höhe und Zahlung der Ihnen zustehenden Ruhegehaltsbezüge wird Sie das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW in Düsseldorf informieren.

Wenn Sie innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen, die mit Ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, haben Sie mir die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit gemäß § 41 BeamtStG, § 52 Abs. 5 LBG NRW anzuzeigen.

Spätestens nach Ablauf von *drei Jahren (ggf. anderer Zeitraum aus dem Gutachten)*, seit Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand werde ich Ihre Reaktivierung in den Dienst prüfen. Auf Ihre Verpflichtung zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gemäß § 35 Abs. 1 LBG NRW weise ich Sie in diesem Zusammenhang hin. Demnach sind Sie verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen, die der Wiederherstellung Ihrer Dienstfähigkeit dienen. Sie werden zu gegebener Zeit kontaktiert und um Vorlage der hierfür notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise gebeten.

Die Ruhestandsurkunde wird Ihnen postalisch zugestellt.

Für Ihre Dienste, die Sie dem Land Nordrhein-Westfalen geleistet haben, spreche ich Ihnen meinen Dank und Anerkennung aus, verbunden mit den besten Wünschen für Ihre Zukunft.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim

Verwaltungsgericht xxx mit Sitz in xxx

erhoben werden.

6.10 Anhörung Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit

Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit gemäß §§ 26, 27 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Untersuchungsanordnung vom *(Datum)*

Anhörung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 LBG NRW analog

Sehr geehrte/Sehr geehrter Frau/Herr (Name),

mit meinem Schreiben vom *(Datum)* habe ich Sie darüber informiert, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Überprüfung Ihrer Dienstfähigkeit vorliegen und Sie gebeten, sich zur Untersuchung zwecks Erstellung eines amtlichen Gutachtens über Ihre Dienstfähigkeit *der unteren Gesundheitsbehörde/der Vollzugsärztin/dem Vollzugsarzt* vorzustellen. Von dort wurde mir nunmehr mit Schreiben vom *(Datum)* die Gesamtbeurteilung anhand der vorgenommenen Untersuchung und weiterer Befundberichte mitgeteilt. (ggf. *Das Gutachten wurde Ihnen mit Schreiben vom (Datum) bekanntgegeben.)*

Nach den zur Verfügung stehenden medizinischen Unterlagen ergibt sich die ärztliche Einschätzung, dass

- *Ausführungen zur Diagnose,*
- *Sie in der Lage sind, Ihren Dienst in den kommenden zwei Jahren (je nach Aussage im Gutachten) in einem Umfang von XX %, d.h. XX Stunden zu verrichten und daher eine begrenzte Dienstfähigkeit gemäß § 27 BeamtStG gegeben ist.*

Auf Grundlage dieser Gesamtbeurteilung komme ich zu der Feststellung, dass bei Ihnen eine begrenzte Dienstfähigkeit im Sinne der §§ 26, 27 BeamtStG vorliegt.

Ich beabsichtige daher, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die begrenzte Dienstfähigkeit gemäß §§ 26, 27 BeamtStG im Umfang von (*Prozentzahl)* %, d.h. *(Stundenanzahl)* Stunden festzustellen.

Nach Ablauf von *zwei Jahren (je nach Aussage im Gutachten)*, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, beabsichtige ich ein erneutes Gutachten über Ihre Dienstfähigkeit einzuholen.

Ich gebe Ihnen gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 LBG NRW analog die Möglichkeit, sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anhörung zu der beabsichtigten Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit zu äußern.

Nach Absprache besteht für Sie die Möglichkeit, die entscheidungserheblichen Grundlagen sowie Ihre Personalakte einzusehen.

Im Fall der begrenzten Dienstfähigkeit erhalten Sie aufgrund des verringerten Beschäftigungsumfangs entsprechend verminderte Dienstbezüge (§ 9 Absatz 1 LBesG NRW). Zudem wird zusätzlich ein nicht ruhegehaltsfähiger Zuschlag gewährt (§ 71 LBesG NRW). Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die bei Vollzeitbeschäftigung gewährt würden. Ergänzend weise ich Sie auf die Möglichkeit hin, einen Antrag auf Versorgungsauskunft zu stellen.

Für Rückfragen zum Verfahren stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

6.11 Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit

Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit gemäß §§ 26, 27 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Untersuchungsanordnung vom *(Datum)*

Anhörungsschreiben vom *(Datum)*

Sehr geehrte/Sehr geehrter Frau/Herr (Name),

auf Grundlage des Gutachtens *der unteren Gesundheitsbehörde/der Vollzugsärztin/des Vollzugsarztes* vom *(Datum)* komme ich zu der Feststellung, dass bei Ihnen eine begrenzte Dienstfähigkeit gemäß §§ 26, 27 BeamtStG vorliegt.

Nach den zur Verfügung stehenden medizinischen Unterlagen ergibt sich die ärztliche Einschätzung, dass

- *Ausführungen zur Diagnose,*
- *Sie in der Lage sind, Ihren Dienst in den kommenden zwei Jahren (je nach Aussage im Gutachten) in einem Umfang von XX %, d.h. XX Stunden zu verrichten und daher eine begrenzte Dienstfähigkeit gemäß § 27 BeamtStG gegeben ist.*

Mit Schreiben vom *(Datum)* habe ich Sie zu der beabsichtigten Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit angehört. *Einwände haben Sie daraufhin keine eingebracht oder Bewertung der Stellungnahme.*

Daher stelle ich gemäß §§ 26, 27 BeamtStG in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Satz 2 LBG NRW analog

mit Ablauf des Monats, in dem Ihnen diese Verfügung zugestellt worden ist die **begrenzte Dienstfähigkeit im Umfang von *(Prozentzahl)* %**, d.h. *(Stundenanzahl)* Stunden fest.

Die begrenzte Dienstfähigkeit ist keine Form der Teilzeitbeschäftigung, sondern eine Teildienstfähigkeit. Durch die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit wird zugleich Ihre Dienstunfähigkeit im Umfang *von … %* der Arbeitszeit festgestellt.

Über die Höhe und Zahlung der Bezüge werden Sie durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW gesondert informiert. Ergänzend möchte ich Sie auf die Möglichkeit hinweisen, einen Antrag auf Versorgungsauskunft zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim

Verwaltungsgericht xxx mit Sitz in xxx

erhoben werden.

7. Maßgebliche Vordrucke und Erlasse

7.1 Vordruck „Beauftragung eines amtlichen Gutachtens nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW“

- Vertrauliche Personalsache –

Beauftragung eines amtlichen Gutachtens nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW

I. Anlass der Begutachtung

☐ § 26 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG

☐ § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG

☐ § 33 Absatz 2 LBG NRW

II. Tatsächliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Vorname, Name, Amtsbezeichnung:	
Geburtsdatum:	
Name und Anschrift der Stamm-dienststelle:	
Privatanschrift:	
Beschäftigungsumfang: *(ggf. unter Angabe von Ermäßigungen und Freistellungen)*	
Schwerbehinderung / Gleichstellung: *(auch gewährte Nachteilsausgleiche)*	

1.
Die Beamtin / der Beamte ist derzeit

☐ nicht dienstunfähig erkrankt.
☐ dienstunfähig erkrankt seit.....

2.
Innerhalb der letzten sechs Monate wurde mehr als drei Monate kein Dienst verrichtet

☐ nein

☐ ja, insgesamt

Folgende Fehlzeiten liegen der Beauftragung der amtlichen Begutachtung zugrunde (lückenlose Auflistung unter Angabe der behandelnden Ärztinnen und Ärzte):

.....
.....*(keine Zeilenbegrenzung)*

3.
Derzeit übertragenes abstrakt-funktionelles Amt:.....
.....*(keine Zeilenbegrenzung)*

Folgende Anforderungen / Tätigkeiten sind hierfür prägend:
.....
.....
.....*(keine Zeilenbegrenzung)*

4.
Derzeit ausgeübte Funktion:.....
.....*(keine Zeilenbegrenzung)*

Folgende Anforderungen / Tätigkeiten sind hierfür prägend:
.....
.....
.....*(keine Zeilenbegrenzung)*

III. Einschätzung der dienstvorgesetzten Stelle

1.
Beobachtete Leistungseinschränkungen und Verhaltensauffälligkeiten und deren Auswirkungen auf die Erfüllung der Dienstaufgaben:
.....
.....
.....*(keine Zeilenbegrenzung)*

Je nach Anlass der Begutachtung unterschiedlich ausführlich auszufüllen:

- *§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG: Tatsächliche Umstände oder Auffälligkeiten (möglichst konkrete Ereignisse oder Vorfälle) sowie die daraus gezogenen Wertungen/Rückschlüsse sind ausführlich darzustellen.*
- *§ 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG: Angaben nur erforderlich, wenn neben den Fehlzeiten weitere relevante Beobachtungen oder Erkenntnisse vorliegen.*

2.
Bisher ergriffene Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und zur Entlastung sowie Arbeitsversuche und ihr Erfolg (z. B. Betriebliches Eingliederungsmanagement, Mitarbeitendengespräche, Umsetzungen, ambulante und/oder stationäre Behandlungen) und, soweit möglich, die Begründung, warum diese aus Sicht der dienstvorgesetzten Stelle nicht erfolgreich waren:

.....
.....
.....
.....*(keine Zeilenbegrenzung)*

.....
Datum, Ort, Unterschrift (Amtsbezeichnung)

7.2 Vordruck „Amtliches Gutachten nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW“

- Vertrauliche Personalsache –

Amtliches Gutachten nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW

I.

Vorname, Name, Amtsbezeichnung:	
Geburtsdatum:	

Gemäß Ihrem Auftrag vom xx.xx.xxxx erstatte ich ein ärztliches Gutachten zur Frage der Dienstfähigkeit.

Anlass der Begutachtung war

- ☐ § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG
- ☐ § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG
- ☐ § 33 Absatz 2 LBG NRW

Die Begutachtung fand am xx.xx.xxxx im … statt.

Die Beamtin / der Beamte wurde vor Beginn der Untersuchung auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an den Auftraggeber hingewiesen.

Folgende auswärtige medizinische Unterlagen liegen dem Gutachten zugrunde:
……
……
……
……*(keine Zeilenbegrenzung)*

II. Gesundheitliche Feststellungen als Begutachtungsgrundlage

.....
.....
.....
.....*(keine Zeilenbegrenzung, ggf. auf Beiblatt weiterführen)*

Darstellung der in Bezug auf die Beamtin / den Beamten erhobenen Befunde als auch die aus medizinischer Sicht daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Fähigkeit, das abstrakt-funktionelle Amt weiter auszuüben. Mitteilung des Untersuchungsergebnisses sowie die für die Meinungsbildung wesentlichen Entscheidungsgrundlagen, soweit deren Kenntnis für die auftraggebende Stelle unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

III. Medizinische Beurteilung in Bezug auf das abstrakt-funktionelle Amt

Die Beamtin / der Beamte ist derzeit aus medizinischer Sicht:

☐ uneingeschränkt in der Lage, die Dienstpflichten zu erfüllen.

☐ eingeschränkt in der Lage, die Dienstpflichten zu erfüllen:

☐ Quantitative Einschränkungen, aber ein Leistungsvermögen für eine begrenzte Dienstfähigkeit im Umfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit liegt vor:
..... *(bitte Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit in % benennen).*

☐ Qualitative Einschränkungen
..... *(bitte benennen)*

☐ nicht in der Lage, die Dienstpflichten zu erfüllen. Mit einer Erfüllung der Dienstpflichten innerhalb der nächsten sechs Monate ist

☐ zu rechnen.

☐ nicht zu rechnen.

IV. Ergänzende medizinische Hinweise

1.
Folgende konkrete medizinische oder sonstige Maßnahmen zur Kompensation der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen sind erfolgversprechend:

.....
.....*(keine Zeilenbegrenzung)*

2.
(Nur auszufüllen, sofern unter Abschnitt III die Möglichkeit einer Erfüllung der Dienstpflichten innerhalb der nächsten sechs Monate festgestellt wurde.)

☐ Es ist damit zu rechnen, insbesondere bei Umsetzung der oben benannten weiteren Maßnahmen, dass innerhalb eines Zeitrahmens von sechs Monaten

- ☐ eine uneingeschränkte Erfüllung der Dienstpflichten möglich ist.
- ☐ ein Leistungsvermögen für eine begrenzte Dienstfähigkeit im Umfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit vorliegt.
- ☐ ein Arbeitsversuch (stufenweise Wiedereingliederung) begonnen werden kann (ggf. Beginn: Dauer:).

3.
☐ Obwohl die Dienstpflichten des abstrakt-funktionellen Amtes nicht mehr erfüllt werden können, besteht aus medizinischer Sicht ein hinreichendes Leistungsvermögen für eine mögliche anderweitige Verwendung.
(Falls zutreffend, Anlage „Ergänzende Angaben zum Leistungsvermögen aus medizinischer Sicht im Rahmen einer möglichen anderweitigen Verwendung“ ausfüllen.)

4.
☐ Auch unter Umsetzung der oben benannten Maßnahmen wird eine uneingeschränkte Erfüllung der Dienstpflichten erst nach einem längeren Zeitraum wieder möglich sein, erscheint jedoch erreichbar. Insoweit wird vor dem Ablauf von drei Jahren eine Nachuntersuchung zur möglichen Reaktivierung inMonaten empfohlen.

☐ Nach den Umständen, insbesondere wegen Art oder Schwere der Erkrankung ist mit der Möglichkeit einer Erfüllung der Dienstpflichten dauerhaft nicht zu rechnen. Eine Nachuntersuchung ist aus medizinischer Sicht nicht erforderlich.

5.
☐ Die Beamtin / der Beamte ist trotz der festgestellten Erkrankung(en) in der Lage, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden.

.....
Datum, Ort, Unterschrift

7.3 Vordruck „Ergänzende Angaben zum Leistungsvermögen aus medizinischer Sicht im Rahmen einer möglichen anderweitigen Verwendung“

Anlage zum amtlichen Gutachten nach § 33 Landesbeamtengesetz NRW

- Vertrauliche Personalsache –

Ergänzende Angaben zum Leistungsvermögen aus medizinischer Sicht im Rahmen einer möglichen anderweitigen Verwendung

Vorname, Name, Amtsbezeichnung:	
Geburtsdatum	

Beschäftigungsumfang:	☐ Vollzeit ☐ Teilzeit mit maximal Stunden täglich	
Einschränkungen bzgl. der körperlichen Leistungsfähigkeit:	☐ keine ☐ folgende:*(keine Zeilenbegrenzung)*	
Teilnahme am Schichtdienst:	☐ ja	☐ nein
(Häufig) wechselnde Arbeitsanforderungen:	☐ ja	☐ nein
Teilnahme an Rufbereitschaften:	☐ ja	☐ nein
Teilnahme an Bereitschaftsdiensten:	☐ ja	☐ nein
Außendiensttätigkeiten:	☐ ja	☐ nein
Innendiensttätigkeiten:	☐ ja	☐ nein
Bildschirmarbeit:	☐ ja	☐ nein

Publikumsverkehr:	☐ ja, aber mit folgender Einschränkung:*(keine Zeilenbegrenzung)* ☐ nein	
Teamarbeit / Umgang mit Kolleginnen und Kollegen:	☐ ja	☐ nein
Arbeiten mit längeren Konzentrationsphasen:	☐ ja	☐ nein
Arbeiten unter Zeitdruck:	☐ ja	☐ nein
Verantwortung für Dritte:	☐ ja	☐ nein
Fahrtätigkeiten:	☐ ja	☐ nein
Arbeit im Großraumbüro:	☐ ja	☐ nein
Einzelbüro:	☐ erforderlich ☐ ausgeschlossen	
Spezielle Arbeitsplatzausstattung:	☐ keine ☐ folgende:*(keine Zeilenbegrenzung)*	

Begründungen oder sonstige Hinweise:

.....
.....
.....
.....*(keine Zeilenbegrenzung)*

.....

Datum, Ort, Unterschrift

7.4 Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 19.03.2026 (VB5 - 93.12.02)

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte
als untere Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

über

Landesamt für
Gesundheit und Arbeitsschutz
Nordrhein- Westfalen

nachrichtlich an

Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Aktenzeichen VB5 - 93.12.02
bei Antwort bitte angeben

RR`in Christine Meißner
Telefon 0211 855-3522
Telefax 0211 855-
Referat-VB5@mags.nrw.de

Begutachtung zur Dienst(un)fähigkeit von Beamtinnen und Beamten des Landes NRW gem. § 26 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i.V.m. § 33 Landesbeamtengesetz (LBG)

Umsetzung § 18 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW)

Der Umgang mit langzeiterkrankten Beamtinnen und Beamten des Landes hat die Öffentlichkeit in jüngster Zeit stark beschäftigt. Auch im parlamentarischen Raum hat das Thema zu Diskussionen geführt mit dem Ergebnis, dass Maßnahmen für erforderlich gehalten werden, die zu einer Beschleunigung der Durchführung von Dienstunfähigkeitsverfahren (DUV) gem. § 26 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i.V.m. § 33 Landesbeamtengesetz (LBG) beitragen können.

Ein wichtiges Element im Rahmen der DUV ist das von den personalverwaltenden Dienststellen in Auftrag gegebene amtsärztliche Gutachten, woraus Schlussfolgerungen für die Beurteilung der Dienst(un)fähigkeit einer Beamtin/eines Beamten gezogen werden können.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die erst kürzlich vom Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz durchgeführte Befragung der Gesundheitsämter über die Dauer der dortigen Begutachtungsverfahren (von Terminvergabe bis zur gutachterlichen Stellungnahme) hat ergeben, dass diese überwiegend innerhalb von 12 bis zu 16 Wochen terminiert und die Gutachtenerstellung abgeschlossen werden können. Gleichwohl kommt es in einigen Fällen aber auch zu längeren Warte- und Bearbeitungszeiten.

Mit der am 01. Juli 2025 in Kraft getretenen Neufassung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG NRW – ist die Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörden (uGB) zur Begutachtung in beamtenrechtlichen Verfahren - bisher nach dem Wohn- bzw. Dienstortprinzip des/der Betroffenen - dahingehend erweitert worden, dass die personalverwaltenden Stellen im begründeten Einzelfall eine andere uGB mit der Begutachtung beauftragen können (§ 18 Absatz 2 Satz 3 ÖGDG).
Mit dieser Regelung soll auch der Problematik von längeren Wartezeiten auf Termine bei einzelnen Gesundheitsämtern entgegengewirkt und zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen werden.

Uns ist bekannt geworden, dass einerseits eine Reihe von uGB diese Regelung offenbar noch nicht kennen oder andererseits den begründeten Einzelfall für den Zuständigkeitswechsel ablehnen.

Im Hinblick darauf stelle ich hiermit klar, dass der begründete Einzelfall als gegeben vorausgesetzt werden kann, wenn bei der uGB am Wohn- oder Dienstort des/der Betroffenen vom Untersuchungsauftrag bis zum Begutachtungstermin eine Zeitspanne von vier Monaten überschritten wird.

Ich bitte Sie, anfragende personalverwaltende Stellen in diesem Sinne möglichst zu unterstützen und damit die zeitnahe Durchführung von Begutachtungsverfahren zu sichern.

Im Auftrag

Herrmann

7.5 Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 18.12.2017 (P 1600 – 000006 _ 2017/000001)

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Elektronische Post

Präsidenten des Landtags
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Staatskanzlei

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Ministerium des Innern

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium für Schule und Bildung

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ministerium der Justiz

Ministerium für Verkehr

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales

des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landesrechnungshofs
Konrad-Adenauer-Platz 13
40210 Düsseldorf

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf

18.12.2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

Bei Antwort bitte angeben
P 1600 – 000006 _ 2017/000001

Keller-Zacher, Ursula
Referat IV C 2
Tel. (0211) 4972 – 2435
Fax (0211) 4972 – 1234
Ursula.Keller-Zacher@fm.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U76, U77 und U79
(Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee); U71 und U83
(Haltestelle: Schadowstraße)

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Beauftragte der Landesregierung für die
Belange der Menschen mit Behinderung
c/o Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Abteilung II
-im Hause-

Wahl des Zurruhesetzungsgrundes gemäß § 33 Landesbeamtengesetz (LBG) für schwerbehinderte Menschen im Fall der Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht

Die Entscheidung für einen Zurruhesetzungsgrund entweder gemäß § 33 Absatz 3 Nr. 2 LBG (ab Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag als schwerbehinderter Mensch) oder gemäß § 33 Absatz 1 und 2 LBG (wegen Dienstunfähigkeit) bedingt die Höhe des Versorgungsabschlags.

Während bei schwerbehinderten Menschen, die der Regelaltersgrenze unterliegen, die Höhe des Versorgungsabschlags bei Zurruhesetzung wegen Schwerbehinderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres nur für den Zeitraum bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres berechnet wird (max. 10,8 %), wird bei der Berechnung der Höhe des Versorgungsabschlags bei Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres schrittweise auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 63. bis 65. Lebensjahres abgestellt (Stand 2017: 63. Lebensjahr plus zehn Monate, max. 10,8 %). Die unterschiedliche Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlags (Abschlagsaltersgrenze) hat zur Folge, dass die Höhe des Versorgungsabschlags je nach Zurruhesetzungsgrund variiert, d.h. im Fall der Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit ein höherer Versorgungsabschlag zu erheben ist.

Um Nachteile für schwerbehinderte Menschen, denen zugleich eine Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit droht, durch die Festlegung auf einen Zurruhesetzungsgrund zu vermeiden, bitte ich die personalaktenführenden Dienststellen, die Betroffenen im Rahmen der Personalgespräche zur Zurruhesetzung oder in anderer geeigneter Form auf die versorgungsrechtlichen Folgen der Festlegung hinzuweisen. Der



betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten soll vor Versetzung in den Ruhestand die persönliche Entscheidung offenstehen, auch zu einem späten Zeitpunkt des Verfahrens noch einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand als schwerbehinderter Mensch gemäß § 33 Absatz 3 Nr. 2 LBG zu stellen, damit die individuell günstigere Variante vollzogen werden kann.

Ich bitte, den Erlass in den nachgeordneten Bereichen bekannt zu geben.

Im Auftrag

Rudolf Krähmer